

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 20** **München, den 8. September** **1989**

---

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1989	Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte (Sonderberufsschulordnung – SBSO) ..... 2233-2-2-K	421
29. 8. 1989	Verordnung über den Hausunterricht ..... 2233-2-3-K	455

---

2233-2-2-K

## Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte (Sonderberufsschulordnung – SBSO)

Vom 10. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 5, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Schulpflichtgesetzes (SchPG) und Art. 13 Satz 1 Nrn. 1 und 7 des Sonderschulgesetzes (SoSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Sonderberufsschulen

#### Zweiter Teil

#### **Aufnahme und Schulwechsel**

- § 3 Aufnahme, Berechtigung zum Besuch der Sonderberufsschule
- § 4 Schulanmeldung
- § 5 Überweisung an die Sonderberufsschule
- § 6 Überweisung an eine Sonderberufsschule für eine andere Behinderungsart und Überweisung an die Berufsschule
- § 7 Dauer des Schulbesuchs in besonderen Fällen
- § 8 Übertritt

### Dritter Teil

#### Abschnitt I

#### **Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Unterricht außerhalb des Pflichtunterrichts**

- § 9 Organisationsformen des Unterrichts
- § 10 Formen der Berufsvorbereitungsjahre
- § 11 Sonderformen der beruflichen Grundbildung
- § 12 Klassenbildung
- § 13 Klassenstärken und Gruppenbildung
- § 14 Zusätzliche Förderung von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache
- § 15 Unterricht in Wahlfächern

#### Abschnitt II

#### **Unterrichtsbetrieb**

- § 16 Lehrpläne, Studentafeln und Stundenpläne
- § 17 Religionsunterricht
- § 18 Ethikunterricht

- § 19 Unterrichtszeit
- § 20 Lehr- und Lernmittel
- § 21 Schülerbogen
- § 22 Nachweise des Leistungsstandes
- § 23 Bewertung der Leistung

#### Abschnitt III

#### **Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

- § 24 Teilnahme
- § 25 Verhinderung
- § 26 Befreiung
- § 27 Beurlaubung

#### Abschnitt IV

#### **Zeugnisse, Abschluß des Berufsgrundschuljahres und der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F, Abschluß einer Klasse für Besucher von Förderungslehrgängen, Abbruch einer Ausbildung mit hohem Anteil an Schulstunden**

- § 28 Zeugnisse
- § 29 Abschluß des Berufsgrundschuljahres der Sonderberufsschule
- § 30 Abschluß der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F
- § 31 Abschluß einer Klasse für Besucher von Förderungslehrgängen
- § 32 Abbruch einer Ausbildung mit hohem Anteil an Schulstunden

#### Vierter Teil

#### **Abschlußprüfung**

##### Abschnitt I

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 33 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung
- § 34 Zeitpunkt der Prüfung und Prüfungsgegenstände

##### Abschnitt II

#### **Durchführung der Prüfung**

- § 35 Prüfungsausschuß
- § 36 Niederschrift
- § 37 Prüfungsanforderungen, Bearbeitungszeit, Bewertung
- § 38 Verhinderung, Versäumnis
- § 39 Unterschleif

##### Abschnitt III

#### **Schulabschlußprüfung und Berufsabschlußprüfung**

- § 40 Voraussetzungen und Durchführung einer koordinierten Prüfung

##### Abschnitt IV

#### **Festsetzung der Fortgangsnote, des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Beanstandungsrecht des Schulleiters**

- § 41 Festsetzung der Fortgangsnote, des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 42 Abschlußzeugnisse
- § 43 Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß
- § 44 Beanstandung von Beschlüssen

#### Fünfter Teil

#### **Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz**

- § 45 Schulleiter
- § 46 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 47 Sitzungen
- § 48 Einberufung
- § 49 Teilnahmepflicht
- § 50 Tagesordnung
- § 51 Beschlußfähigkeit

- § 52 Stimmberechtigung
- § 53 Beschlußfassung
- § 54 Niederschrift
- § 55 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß
- § 56 Klassenkonferenz

#### Sechster Teil

#### **Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens, Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen**

##### Abschnitt I

#### **Schülermitverantwortung**

- § 57 Allgemeines
- § 58 Einrichtungen der Schülervertretung
- § 59 Wahl der Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 60 Wahl der Tagessprecher
- § 61 Geschäftsordnung
- § 62 Finanzierung
- § 63 Schülerzeitung
- § 64 Abschluß von Rechtsgeschäften
- § 65 Schülermitverantwortung an Berufsschulen für Lernbehinderte und für Geistigbehinderte

##### Abschnitt II

#### **Beirat an Sonderberufsschulen (Sonderberufsschulbeirat)**

- § 66 Zusammensetzung
- § 67 Wahl und Bestellung der Vertreter im Sonderberufsschulbeirat
- § 68 Amtszeiten und Mitgliedschaft
- § 69 Geschäftsgang

##### Abschnitt III

#### **Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen**

- § 70 Zusammenarbeit mit Auszubildenden, Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen

#### Siebter Teil

#### **Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen**

- § 71 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 72 Sammlungen
- § 73 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 74 Druckschriften und Plakate
- § 75 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 76 Erhebungen

#### Achter Teil

#### **Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 77 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

#### Neunter Teil

#### **Schlußvorschriften**

- § 78 Schulaufsicht
- § 79 Begriff der „zuständigen Stellen“
- § 80 Haftpflichtversicherung
- § 81 Heimunterbringung
- § 82 Inkrafttreten

#### **Anlagen 1 bis 13**

## Erster Teil

### **Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 4 BayEUG\*)

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen für Behinderte (Sonderberufsschulen) und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für die Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, des Art. 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SchPG und des Art. 13 Satz 1 Nr. 1 SoSchG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

#### § 2

##### Aufgabe der Sonderberufsschulen

(Art. 9 Abs. 1 bis 3 BayEUG,  
Art. 15 Abs. 1 SchPG)

(1) Die Sonderberufsschulen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 BayEUG sind bestimmt für Unterricht und Erziehung von Behinderten im Sinn der §§ 2 bis 11 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO), die wegen ihrer Behinderung in ihrer Entwicklung oder in ihrem Lernen mindestens zeitweilig so beeinträchtigt sind, daß sie in der Berufsschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, und

1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ausgebildet werden oder
2. in Berufen, die nach § 42b der Handwerksordnung (HandWO) und § 48 BBiG geregelt sind, ausgebildet werden oder
3. Förderungslehrgänge besuchen oder
4. in Berufsvorbereitungsjahren der Formen A bis F gefördert werden sollen oder
5. in Werkstätten für Behinderte einschließlich der Trainingsstufe tätig sind, soweit sie ihre Berufsschulpflicht nicht durch den Besuch der Werkstufe nach Art. 16 Abs. 1 Satz 6 SchPG erfüllt haben oder
6. ohne Ausbildungsverhältnis oder ohne Beschäftigung sind.

(2) Sonderberufsschulen werden insbesondere bei Berufsbildungswerken und bei ähnlichen Einrichtungen für Behinderte, in denen die Schulen mit Ausbildungswerkstätten verbunden sind, geführt; ihre Aufgaben sind auch Unterricht und Erziehung der sonderberufsschulpflichtigen Jugendlichen in der Zeit der Berufsfindung oder der Arbeitserprobung, wenn sie länger als zehn Arbeitstage dauert, und für Jugendliche, die eine blindentechnische Ausbildung oder eine entsprechende Ausbildung für Gehörlose erhalten, die spezielle Fertigkeiten vermitteln und sie so auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten.

\*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

(3) Förderungslehrgänge sind Lehrgänge

1. für noch nicht berufsreife Jugendliche, die für eine Berufsausbildung in Betracht kommen, aber
  - a) wegen vorübergehender Schwierigkeiten in der physischen oder psychischen Entwicklung der Belastung einer Berufsausbildung noch nicht gewachsen sind oder
  - b) wegen ihres in einer nicht nur vorübergehenden Behinderung begründeten besonderen Förderbedarfes der besonderen Hilfe der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bedürfen,
2. für Jugendliche, die wegen der Art oder der Schwere der Behinderung für eine Berufsausbildung im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nicht in Betracht kommen, die jedoch durch die Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte unterfordert wären,
3. für Jugendliche, die insbesondere wegen einer medizinischen Rehabilitation eine Berufsausbildung noch nicht aufnehmen können.

## Zweiter Teil

### **Aufnahme und Schulwechsel**

(vgl. Art. 23 Abs. 5 BayEUG)

#### § 3

##### Aufnahme, Berechtigung zum Besuch der Sonderberufsschule

(vgl. Art. 23 Abs. 5 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>In die für die jeweilige Behinderungsart nach Art. 9 Abs. 1 und 2 BayEUG zuständige Sonderberufsschule werden Sonderberufsschulpflichtige und Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden oder Förderungslehrgänge besuchen (Sonderberufsschulberechtigte) aufgenommen, die wegen einer Behinderung im Sinn der §§ 2 bis 11 SVSO in der Berufsschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. <sup>2</sup>In das Berufsgrundschuljahr an Sonderberufsschulen werden auch nicht mehr schulpflichtige behinderte Personen aufgenommen. <sup>3</sup>In die Berufsvorbereitungsjahre (§ 10) werden nur behinderte Sonderberufsschulpflichtige aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>In ein Berufsvorbereitungsjahr der Formen A bis F werden auch Jugendliche aufgenommen, die vorher einen Förderungslehrgang oder eine Form des Berufsvorbereitungsjahres mit geringeren Anforderungen besucht haben. <sup>2</sup>Sie können ferner in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden, wenn sie vorher eine Form des Berufsvorbereitungsjahres mit fachbezogenem Unterricht in einem anderen Berufsfeld (Berufsbereich) besucht haben und der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz feststellt, daß nach der bisher gezeigten Entwicklung der Besuch sinnvoll ist und voraussichtlich erfolgreich sein wird. <sup>3</sup>Die Regierung kann die Aufnahme von Schülern zur freiwilligen Wiederholung eines Berufsvorbereitungsjahres desselben Berufsfeldes und Schwierigkeitsgrades genehmigen, sofern eine dem Satz 2 entsprechende Feststellung des Schulleiters vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr und in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, eine nachträgliche Aufnahme kann bis zum 15. Oktober erfolgen. <sup>2</sup>Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen oder haben die Jugendlichen an Berufsfindungsmaßnahmen teilgenommen, kann eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr/Berufsgrundbildungsjahr spätestens bis zum 15. Dezember erfolgen. <sup>3</sup>In unmittelbarem Anschluß an die Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses oder bei Übertritt aus dem Berufsgrundschuljahr kann eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in die Grundstufe. <sup>2</sup>Die Aufnahme in die Fachstufe ist nur möglich, wenn der Stand der Ausbildung sie erfordert; sie bedarf der Zustimmung der Regierung.

#### § 4

##### Schulanmeldung

(vgl. Art. 15 Abs. 2 SchPG)

(1) <sup>1</sup>Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayEUG und der §§ 2 bis 11 SVSO in der Berufsschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, sind in dem Jahr, in dem sie sonderberufsschulpflichtig werden, von ihren Erziehungsberechtigten an der der Behinderung entsprechenden öffentlichen oder privaten Sonderberufsschule anzumelden. <sup>2</sup>Volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden, soweit nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine rechtsgeschäftliche Vertretung erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Besuch der Sonderberufsschule soll bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Anmeldung werden von der Schule festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Schulpflichtige, die nach Beginn der Sonderberufsschulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nehmen, sind unverzüglich anzumelden.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Sonderberufsschule. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist der Schule das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in Fotokopie oder Abschrift zu übergeben.

(5) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in eine öffentliche Sonderberufsschule entscheidet der Schulleiter. <sup>2</sup>Bei privaten Sonderberufsschulen entscheidet der Schulträger oder in seinem Auftrag der Schulleiter über die Aufnahme. <sup>3</sup>Die Feststellung, welche Behinderung vorliegt, hat auch bei privaten Schulen stets der Schulleiter zu treffen, erforderlichenfalls – insbesondere wenn er selbst nicht ausgebildeter Sonderschullehrer ist – im Einvernehmen mit einem Sonderschullehrer der entsprechenden Fachrichtung.

(6) <sup>1</sup>Sollen Jugendliche, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 der Hauptschule erfolgreich besucht haben und in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen oder ein Berufsgrundschuljahr besuchen sollen, in eine Berufsschule für Lernbehinderte aufgenommen

werden, kann dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Berufsschule geschehen. <sup>2</sup>Stimmt die öffentliche Berufsschule nicht zu, ist unverzüglich die Entscheidung der Regierung herbeizuführen; die Stellungnahme der öffentlichen Berufsschule ist mit vorzulegen und das Gutachten der Sonderberufsschule beizufügen. <sup>3</sup>Das Zustimmungsverfahren ist entbehrlich, wenn die Jugendlichen in ein Berufsbildungswerk oder eine ähnliche Einrichtung mit Ausbildungswerkstätten für Behinderte aufgenommen werden sollen.

(7) <sup>1</sup>Jugendliche mit erfolgreichem Hauptschulabschluß oder mit einem in den Anforderungen über dem Hauptschulabschluß liegenden Schulabschluß, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen oder ein Berufsgrundschuljahr besuchen sollen, dürfen in die Berufsschule für Lernbehinderte nicht aufgenommen werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Regierung, insbesondere wenn die Voraussetzungen für den Besuch der Sonderberufsschule nach Art. 15 Abs. 1 SchPG erst nach dem Abschluß der allgemeinbildenden Schule entstanden sind.

(8) <sup>1</sup>Der Schulleiter der öffentlichen oder privaten Sonderberufsschule teilt die Entscheidung über die Aufnahme unverzüglich der Regierung mit; er legt die vorhandenen Nachweise über die Behinderung vor. <sup>2</sup>Die Angabe der Behinderung in einer Liste ohne weitere Nachweise genügt, wenn die sonderberufsschulpflichtigen oder sonderberufsschulberechtigten behinderten Jugendlichen

1. in einem Beruf ausgebildet werden, der nach § 42b HandwO oder § 48 BBiG geordnet ist,
2. ein Berufsbildungswerk oder eine ähnliche Einrichtung für Behinderte mit angeschlossenen Werkstätten besuchen,
3. einen Förderungslehrgang besuchen,
4. in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind,
5. in ein Heim, das mit einer Sonderberufsschule verbunden ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung aufgenommen wurden,
6. eine Sondervolksschule der gleichen Behinderungsart besucht haben und entweder entsprechend den Empfehlungen im Gutachten der Sondervolksschule nach § 18 Abs. 2 SVSO oder in einem entsprechenden Gutachten des psychologischen Dienstes des Arbeitsamts die Sonderberufsschule besuchen sollen,
7. nach mindestens neun Schulbesuchsjahren aus der Jahrgangsstufe 7 oder einer früheren der Volksschule oder aus der Jahrgangsstufe 8 ohne Erlaubnis zum Vorrücken entlassen wurden.

(9) <sup>1</sup>Die Regierung teilt dem Schulleiter und den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diesen selbst, unverzüglich mit, wenn Schüler eine Schule einer anderen Behinderungsart oder die Berufsschule oder entgegen der ablehnenden Entscheidung des Schulleiters die Schule, bei der sie angemeldet wurden, zu besuchen haben. <sup>2</sup>Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere ärztliche und sonderpädagogisch-psychologische Gutachten, anfordern; soweit erforderlich, ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen. <sup>3</sup>So-

weit die Erziehungsberechtigten nicht auf Grund der Mitteilung der Regierung Jugendliche bei der zuständigen Schule anmelden, überweist sie die Regierung. <sup>4</sup>Den Erziehungsberechtigten und, soweit es der Entwicklungsstand der Schüler zuläßt, auch den Schülern ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben; wenn Schüler volljährig sind, nehmen sie die den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte selbst wahr.

(10) Die Regierung soll einen förmlichen Bescheid über die Sonderschulbedürftigkeit nur erlassen, wenn er von anderen Stellen benötigt wird oder der Rechtsklarheit dient.

## § 5

### Überweisung an die Sonderberufsschule (vgl. Art. 15 Abs. 3 SchPG)

(1) <sup>1</sup>Der Klassenleiter der Berufsschule meldet Schüler, die für eine Überweisung an eine Schule für Behinderte (Sonderberufsschule) in Betracht kommen, dem Schulleiter. <sup>2</sup>Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie über die vermutete Behinderung schriftlich mit und geht auf die bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen ein.

(2) <sup>1</sup>Der Schulleiter fordert von der voraussichtlich zuständigen Schule für Behinderte (Sonderberufsschule) ein sonderpädagogisch-psychologisches Gutachten über die Sonderschulbedürftigkeit an. <sup>2</sup>Er unterrichtet die Erziehungsberechtigten und bittet sie um ihre Unterstützung bei der Überprüfung. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten können verlangen, daß der Schuljugendberater oder der Schulpsychologe gehört wird.

(3) <sup>1</sup>Ein sonderpädagogisch-psychologisches Gutachten ist entbehrlich, wenn die Schüler

1. in einem nach § 42b HandwO oder § 48 BBiG geordneten Beruf ausgebildet werden oder
2. ein Berufsbildungswerk oder eine ähnliche Einrichtung für Behinderte mit überbetrieblichen Werkstätten besuchen oder
3. einen Förderungslehrgang besuchen oder
4. in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind oder
5. wenn das nach § 18 Abs. 2 SVSO erstellte Gutachten den Besuch der Sonderberufsschule empfiehlt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen bespricht der Schulleiter der abgebenden Schule die Schullaufbahn mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern und erstellt darüber einen Vermerk.

(4) <sup>1</sup>Die voraussichtlich zuständige Sonderberufsschule erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, ob der Besuch einer Schule für Behinderte (Sonderberufsschule) erforderlich ist. <sup>2</sup>Wenn Jugendliche eine Sondervolksschule besucht haben, soll die Sonderberufsschule deren Erkenntnisse beiziehen und zur Grundlage des eigenen Gutachtens machen. <sup>3</sup>Die Schülerakten mit den Untersuchungsergebnissen sind beizuziehen. <sup>4</sup>Die abgebende Schule ist verpflichtet, die Schülerakten

auch der aufnehmenden privaten Sonderberufsschule zu übergeben. <sup>5</sup>Sofern an der Sonderberufsschule kein Berufsschullehrer mit einem Erweiterungsstudium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder kein Sonderschullehrer tätig ist, bestimmt die Regierung allgemein oder erforderlichenfalls im Einzelfall die Sondervolksschule (Hauptschulstufe), die das sonderpädagogisch-psychologische Gutachten zu erstellen hat. <sup>6</sup>Die Sonderberufsschule kann bei der Überprüfung standardisierte Test- und Diagnoseverfahren verwenden und hat das Gutachten zur künftigen Schullaufbahn mit den Erziehungsberechtigten und, soweit es der Entwicklungsstand der Schüler zuläßt, auch mit diesen zu besprechen. <sup>7</sup>Sie übermittelt das Gutachten der Berufsschule und berichtet dabei schriftlich über das Ergebnis der Besprechung oder teilt mit, daß die Erziehungsberechtigten von der angebotenen Besprechungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) <sup>1</sup>Der Schulleiter legt den Antrag auf Überweisung an eine Schule für Behinderte (Sonderberufsschule) mit dem Gutachten der Sonderschule und einem Vermerk über das Ergebnis der Besprechung mit den Erziehungsberechtigten der Regierung vor. <sup>2</sup>Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, so hat die Schule dazu Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Wird der Antrag vom Schulleiter gestellt, so hat er ihn zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Die Regierung kann ein ärztliches Gutachten veranlassen, das sich über den Gesundheitszustand, die Art der Schädigung und den körperlichen Entwicklungsstand äußert. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.

(7) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Überweisung entscheidet die bisher für die Schüler zuständige Regierung. <sup>2</sup>Sie stellt fest, in welche Sonderschulart die Schüler überwiesen werden, und gibt die zuständige Sonderberufsschule an.

(8) <sup>1</sup>Mit dem Überweisungsverfahren ist das Verfahren zur Genehmigung von Gastschulverhältnissen zu verbinden, wenn Schüler öffentliche Sonderberufsschulen besuchen müssen, ohne daß sie in deren Sprengel ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(9) <sup>1</sup>Werden Schulpflichtige auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen in ein Heim aufgenommen, das mit einer Sonderberufsschule verbunden ist, gilt der Antrag auf Überweisung an die Heimsonderberufsschule als gestellt. <sup>2</sup>Die Überweisung gilt für die Dauer des Heimaufenthalts.

(10) Wenn die Schüler volljährig sind, nehmen sie die den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte selbst wahr.

(11) <sup>1</sup>Bei der Überprüfung von Schulpflichtigen mit nichtdeutscher Muttersprache auf Sonderschulbedürftigkeit ist darauf zu achten, daß die Untersuchungsergebnisse nicht durch mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit soll ein der Muttersprache kundiger Lehrer beigezogen werden.

## § 6

Überweisung an eine Sonderberufsschule  
für eine andere Behinderungsart  
und Überweisung an die Berufsschule  
(vgl. Art. 15 Abs. 4 und 5 SchPG)

(1) <sup>1</sup>Der Klassenleiter der Sonderberufsschule meldet Schüler, die für eine Überweisung an eine Sonderberufsschule einer anderen Behinderungsart oder für Mehrfachbehinderte oder an die Berufsschule in Betracht kommen, dem Schulleiter. <sup>2</sup>Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten, bei Überweisungen an eine andere Sonderberufsschule auch über die vermuteten Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen schriftlich mit und geht auf die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen ein.

(2) <sup>1</sup>Bei Überweisungen an eine Sonderberufsschule einer anderen Behinderungsart unterrichtet der Schulleiter die Erziehungsberechtigten und bittet um ihre Unterstützung beim Überweisungsverfahren. <sup>2</sup>Er übermittelt die bisher angefallenen Beobachtungen, etwa vorhandene sonderpädagogisch-psychologische und ärztliche Gutachten der in Betracht kommenden Sonderberufsschule und bittet um Stellungnahme zu dem vorgesehenen Antrag auf Überweisung. <sup>3</sup>Die in Aussicht genommene Schule hat die von ihr beabsichtigte Stellungnahme zur künftigen Schullaufbahn mit den Erziehungsberechtigten und, soweit es der Entwicklungsstand der Schüler zuläßt, auch mit diesen zu besprechen. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei Überweisungen an die Berufsschule gibt der Schulleiter den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>2</sup>Die Schüler sind zu hören, soweit es ihr Entwicklungsstand zuläßt. <sup>3</sup>Er gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schüler und deren Berufe zuständigen Berufsschule Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) <sup>1</sup>Der Schulleiter der bisher besuchten Schule legt den Antrag auf Überweisung an eine Sonderberufsschule einer anderen Behinderungsart oder für Mehrfachbehinderte oder an die Berufsschule mit der Stellungnahme der in Betracht kommenden Schule und einem Vermerk über das Ergebnis der Besprechung mit den Erziehungsberechtigten der Regierung vor. <sup>2</sup>Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, hat die Schule dazu Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Wird der Antrag vom Schulleiter gestellt, so hat er ihn zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die Stellungnahme zum Antrag der Erziehungsberechtigten oder die Begründung für den Antrag der bisher besuchten Sonderberufsschule soll einen Bericht über den Leistungsstand und das Lernverhalten der Schüler sowie eine Prognose der weiteren Schullaufbahn enthalten; sie soll auf die Fördermaßnahmen eingehen, die die Schüler gegebenenfalls benötigen. <sup>2</sup>Ärztliche und sonderpädagogisch-psychologische Gutachten sind beizufügen. <sup>3</sup>Die Regierung kann ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich, ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schüler zuständige Regierung; die Entscheidung soll in der Regel für den Beginn eines Schuljahres getroffen werden.

(6) Wenn die Schüler volljährig sind, nehmen sie die den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte selbst wahr.

## § 7

Dauer des Schulbesuchs  
in besonderen Fällen  
(vgl. Art. 14 SchPG)

<sup>1</sup>Die Schüler werden in den Fällen des § 4 Abs. 8 Nrn. 2 bis 5 nur für die Dauer des Besuchs dieser Einrichtungen, bei einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem nach § 42b HandwO und § 48 BBiG geordneten Beruf nur für die Dauer dieser Ausbildung, bei einem Besuch der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F nur für die Dauer des Besuchs in die jeweils zuständige Sonderberufsschule aufgenommen oder überwiesen. <sup>2</sup>Soweit die Schulpflicht danach nicht erfüllt ist, besteht erneut das Recht und die Pflicht zur Anmeldung an der zuständigen Berufsschule oder Sonderberufsschule sowie die Möglichkeit zur Überweisung. <sup>3</sup>Sofern Jugendliche als Besucher der Förderungslehrgänge in Berufsausbildungsverhältnisse eintreten, gilt Art. 12 Abs. 4 SchPG entsprechend; treten Besucher der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F in Berufsausbildungsverhältnisse ein, gilt Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SchPG entsprechend.

## § 8

## Übertritt

<sup>1</sup>Treten sonderberufsschulpflichtige Schüler an eine andere bayerische Schule über, so benachrichtigt die abgebende Sonderberufsschule die aufnehmende Schule. <sup>2</sup>Melden sich die Schüler bei der aufnehmenden Schule nicht innerhalb einer Unterrichtszeit von zwei Wochen nach der Abmeldung an, benachrichtigt diese die abgebende Schule; die abgebende Schule verständigt die Kreisverwaltungsbehörde.

Dritter TeilAbschnitt I

**Organisationsformen des Unterrichts,  
Klassen- und Gruppenbildung,  
Unterricht außerhalb des Pflichtunterrichts**

## § 9

## Organisationsformen des Unterrichts

(1) Der Unterricht in der Sonderberufsschule wird als Teilzeitunterricht oder als Vollzeitunterricht erteilt.

(2) Teilzeitunterricht wird grundsätzlich an einzelnen Wochentagen erteilt.

(3) <sup>1</sup>Teilzeitunterricht kann auch zu Wochenblöcken zusammengefaßt werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt allgemein fest, für welche Fachklassen in welchem zeitlichen Umfang Blockunterricht eingerichtet werden kann; bei Fachklassen, die einem Berufsfeld oder einem Berufsfeldschwerpunkt zugeordnet

sind, in dem berufliche Grundbildung eingeführt ist, erfolgt die Feststellung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.<sup>3</sup>In diesem Rahmen entscheidet über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht im Sprengelgebiet die für die Sprengelbildung zuständige Regierung in Abstimmung mit der zuständigen Stelle, bei privaten Sonderberufsschulen die für den Schulstandort zuständige Regierung.

(4) Vollzeitunterricht wird nur im Berufsgrundschuljahr und in den Berufsvorbereitungsjahren der Formen A bis F erteilt.

## § 10

### Formen der Berufsvorbereitungsjahre

(1) <sup>1</sup>Die Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F sind ein Bildungsangebot der Sonderberufsschule. <sup>2</sup>Sie werden in der Form von Vollzeitschuljahren der Jahrgangsstufe 10, bei Sinnesgeschädigten der Jahrgangsstufe 11 angeboten; sie sollen die Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen. <sup>3</sup>Sie werden nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und räumlichen Voraussetzungen eingerichtet.

(2) Das Berufsvorbereitungsjahr – Form A – ist bestimmt für Jugendliche, die wegen ihrer Behinderung am Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr der Berufsschule nicht mit Aussicht auf genügenden Erfolg teilnehmen können, bei denen aber die Voraussetzungen für den Besuch der Berufsvorbereitungsjahre der Formen B bis F nicht vorliegen.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr – Form B – ist bestimmt für Jugendliche, die vor Beginn einer Ausbildung nach den §§ 25, 48 BBiG oder § 42b HandwO eine besondere Vorbereitung in dem für sie voraussichtlich in Betracht kommenden Berufsfeld benötigen; es ist Teil der beruflichen Bildung.

(4) <sup>1</sup>Das Berufsvorbereitungsjahr – Form C – ist bestimmt für (lernbehinderte) Jugendliche, die voraussichtlich einer Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen einschließlich der nach § 48 BBiG und § 42b HandwO geordneten Berufe nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu bewältigen. <sup>2</sup>Berufsvorbereitungsjahre der Form C werden nur angeboten, soweit nicht entsprechende Förderungslehrgänge für diese Schüler zur Verfügung stehen.

(5) Das Berufsvorbereitungsjahr – Form D – ist bestimmt für (geistigbehinderte) Jugendliche, die voraussichtlich eine berufliche Tätigkeit nur in einer Werkstätte für Behinderte oder in einer vergleichbaren Einrichtung oder in vergleichbarer Art ausüben können und ständiger Anleitung bedürfen.

(6) Das Berufsvorbereitungsjahr – Form E – ist bestimmt für körperlich behinderte Jugendliche, die der Hilfe zur täglichen Lebensbewältigung bedürfen und voraussichtlich eine berufliche Tätigkeit nur in einer Werkstätte für Behinderte oder in einer vergleichbaren Einrichtung ausüben können oder die nur ohne Erwerbsabsichten beschäftigt werden können.

(7) Das Berufsvorbereitungsjahr – Form F – ist bestimmt für Jugendliche mit besonderen Erziehungsbedürfnissen (§ 10 SVSO), die sich wegen der Störungen in einer Klinik oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung befinden und anfänglich einer Ausbildung oder einem Schulbesuch im üblichen Umfang nicht gewachsen sind, während des Berufsvorbereitungsjahres aber an die übliche Belastung in Ausbildung und Schule herangeführt werden können. <sup>2</sup>Sie sollen auf eine Berufsausbildung oder den Einsatz in ihrem Beruf vorbereitet werden.

## § 11

### Sonderformen der beruflichen Grundbildung

<sup>1</sup>Soweit die berufliche Grundbildung in vollzeitschulischer Form als Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) eingeführt ist, kann sie von Berufsbildungswerken und ähnlichen Einrichtungen für Behinderte auch in der Rechtsform des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form (BGJ/k) verwirklicht werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, daß der Jugendliche nicht in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb steht und daß Sonderberufsschule und Ausbildungsstätte sowie gegebenenfalls Heim und Beratungsdienste in einer Organisationseinheit so zusammengefaßt sind, daß der Unterricht in der Sonderberufsschule und die Ausbildung in der Werkstätte aufeinander abgestimmt wie die Unterweisung im Berufsgrundschuljahr gegeben werden können.

## § 12

### Klassenbildung

(1) An der Sonderberufsschule wird der Unterricht in Fachklassen, Klassen der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F, Klassen für Besucher der Förderungslehrgänge oder der Werkstätten für Behinderte und Jungarbeiterklassen erteilt.

(2) <sup>1</sup>Fachklassen werden gebildet für Schüler eines Ausbildungsberufes oder mehrerer verwandter Ausbildungsberufe, für die dieselben Lehrpläne gelten. <sup>2</sup>Schüler ohne Ausbildungsverhältnis können insbesondere nach Maßgabe der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in Fachklassen eingegliedert werden. <sup>3</sup>Im Berufsgrundbildungsjahr werden Fachklassen gebildet für Schüler eines Berufsfeldes oder Berufsfeldschwerpunktes; bei der Zuordnung der Schüler ist auf ihr Berufsziel abzustellen. <sup>4</sup>In Ausbildungsberufen, in denen das erste Jahr der Berufsausbildung im Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, werden in der Jahrgangsstufe 10, bei Sinnesgeschädigten Jahrgangsstufe 11, Fachklassen außerhalb des Berufsgrundbildungsjahres nicht gebildet.

(3) <sup>1</sup>Der fachliche Unterricht für Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen muß in Jahrgangsfachklassen erteilt werden. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Schüler nicht ausreicht, Jahrgangsfachklassen zu bilden, ist der fachliche Unterricht in Jahrgangsfachgruppen zu erteilen; in den berufsfeldübergreifenden Fächern (Deutsch, Sozialkunde, Religion, Ethik, Sport) und in Wahlfächern werden die Schüler verwandter Berufe gemeinsam unterrichtet.

(4) <sup>1</sup>Aus organisatorischen Gründen können Fachklassen verwandter Ausbildungsberufe in einer Klasse zusammengefaßt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Lehrpläne für den fachlichen Unterricht der jeweiligen Fachklasse erfüllt werden. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung können im fachlichen Unterricht Fachgruppen gebildet werden.

(5) <sup>1</sup>Für die Besucher der Förderungslehrgänge sowie der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F werden eigene Klassen gebildet. <sup>2</sup>Klassen der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F werden nach beruflichen Schwerpunkten gebildet. <sup>3</sup>Die Bildung von Klassen der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde (Regierung). <sup>4</sup>In den berufsfeldübergreifenden Fächern und im fachlichen Unterricht können Schüler der Berufsvorbereitungsjahre und Besucher von Förderungslehrgängen gemeinsam unterrichtet werden, soweit dies nach den zu vermittelnden Lerninhalten möglich ist.

(6) Für die Besucher der Werkstätten für Behinderte werden Klassen (Werkstättenklassen) gebildet, soweit sie ihre Berufsschulpflicht noch nicht durch den erfolgreichen Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres oder nach Art. 16 Abs. 1 Satz 6 SchPG erfüllt haben.

(7) Jungarbeiterklassen können gebildet werden für Schüler ohne Ausbildungsverhältnis, soweit keine Eingliederung in Fachklassen erfolgt.

(8) Es ist zulässig, Schüler mit verschiedenen Behinderungen, insbesondere Hör- und Sprachbehinderte, gemeinsam zu unterrichten, wenn dies nach der anzuwendenden Didaktik und Methodik möglich ist und andernfalls nach den Richtlinien zur Klassenbildung keine Jahrgangsfachklassen gebildet werden könnten.

(9) <sup>1</sup>Gehen Schüler des Berufsgrundschuljahres oder des Berufsvorbereitungsjahres der Formen A bis F oder Schüler ohne Ausbildungsverhältnis ein Ausbildungsverhältnis ein oder wechseln Schüler den Ausbildungsberuf, sind sie in die entsprechenden Fachklassen einzuweisen. <sup>2</sup>Im Berufsgrundschuljahr ist ein Übertritt in die Fachklasse eines anderen Berufsfeldes oder Berufsfeldschwerpunktes zulässig, wenn der erfolgreiche Besuch der neuen Fachklasse auf die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsverhältnis nach bundesrechtlicher Regelung angerechnet wird.

## § 13

### Klassenstärken und Gruppenbildung

(1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Klassen- und Gruppenbildung an Sonderberufsschulen und für die Versorgung mit Lehrern sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den Richtlinien über die Klassen- und Gruppenbildung festgelegten Meßzahlen je Klasse. <sup>2</sup>Unterricht in Wahlfächern kann nur erteilt werden, wenn die Zahl der Teilnehmer mindestens die Hälfte der für die Klassenbildung festgelegten Meßzahlen erreicht.

(2) Bei der Klassenbildung ist auf die Schülerzahlen abzustellen, die voraussichtlich zum 1. Oktober des Jahres erreicht werden.

## § 14

### Zusätzliche Förderung von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache

Für Sonderberufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis, die dem Unterricht einer Fachklasse wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht folgen können, kann Zusatzunterricht bis zu zwei Wochenstunden in der deutschen Sprache eingerichtet werden.

## § 15

### Unterricht in Wahlfächern

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Wahlfächer ergeben sich aus den **Anlagen 1, 2 und 3**. <sup>2</sup>Durch die Einrichtung von Unterricht in diesen Wahlfächern darf die betriebliche Ausbildungs- oder Arbeitszeit grundsätzlich nicht verringert werden.

(2) <sup>1</sup>Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann, auch fachklassen- und jahrgangsübergreifend, bis zu vier Wochenstunden Förderunterricht in der deutschen Sprache als Wahlfach eingerichtet werden. <sup>2</sup>Bei Teilnahme an diesem Förderunterricht kann bis zu gleicher Stundenzahl vom Pflichtunterricht befreit werden.

(3) <sup>1</sup>Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. <sup>2</sup>Zeigen Schüler in einem Wahlfach nach Absatz 1 mangelhafte Leistungen, können sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

## Abschnitt II

### Unterrichtsbetrieb

## § 16

### Lehrpläne, Studentafeln und Stundenpläne (vgl. Art. 24 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Für den Unterricht gelten die Studentafeln nach den **Anlagen 1 bis 13**. <sup>2</sup>Der fachliche Unterricht kann nach Maßgabe der einschlägigen Lehrpläne in einzelne Unterrichtsfächer gegliedert werden. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel in der Regel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen.

(2) <sup>1</sup>Dem Unterricht in den Fachklassen für Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen sind die Lehrpläne zugrunde zu legen, die für die Berufsschulen erlassen sind, soweit keine eigenen Lehrpläne für die Sonderberufsschulen vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Die Aufteilung der Inhalte richtet sich nach den Bedürfnissen der Schüler. <sup>3</sup>Vorkenntnisse aus den Berufsvorbereitungsjahren, insbesondere der Form B, sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Anzahl der Unterrichtswochen im Schuljahr für den Teilzeitunterricht als Blockunterricht wird in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt; soweit nicht festgelegt, soll die Gesamtunterrichtszeit im Schuljahr dem Umfang des Teilzeitunterrichts an einzelnen Wochentagen entsprechen.

(4) Kann aus zwingenden Gründen Pflichtunterricht in den allgemeinen oder fachtheoretischen Fächern nicht oder nur teilweise erteilt werden, soll bis zu gleichem Umfang zusätzlicher Unterricht in anderen Pflichtfächern, insbesondere im Fach Sozialkunde und im fachlichen Unterricht, angeordnet werden.

### § 17

#### Religionsunterricht (vgl. Art. 25 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. <sup>2</sup>Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muß spätestens innerhalb der ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. <sup>3</sup>Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. <sup>4</sup>Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. <sup>6</sup>Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. <sup>7</sup>Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern notwendig.

### § 18

#### Ethikunterricht (vgl. Art. 26 BayEUG)

(1) Für Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, muß Ethik als Pflichtfach eingerichtet werden, wenn an der Schule eine Gruppe von mindestens fünf Schülern gebildet werden kann; zur Gruppenbildung können Schulen mit gleichem Lehrplan im Fach Ethik zusammenwirken.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

### § 19

#### Unterrichtszeit (vgl. Art. 4 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Der Pflichtunterricht darf an einem Tag neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei Pflichtunterricht von mehr als neun Unterrichtsstunden in der Woche darf nur an einem Tag in der Woche neun Stunden Unterricht erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Pflichtunterricht von neun Unterrichtsstunden in der Woche wird der Unterricht an einem Tag erteilt; aus organisatorischen Gründen kann der Unterricht auf Antrag der zuständigen Stelle auf zwei Tage verteilt werden. <sup>2</sup>Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen mit mehr als neun Unterrichtsstunden Pflichtunterricht in der Woche findet der Unterricht grundsätzlich an zwei Tagen statt; im Benehmen mit der zuständigen Stelle kann der Unterricht zu Unterrichtstagen mit bis zu neun Unterrichtsstunden zusammengefaßt werden; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Pflichtunterricht kann abweichend von Absatz 2 nach den Bedürfnissen der behinderten Schüler und den organisatorischen Erfordernissen der Einrichtung in Berufsbildungswerken für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen mit Ausbildungswerkstätten, bei Förderungslerngängen, bei Werkstätten für Behinderte und bei Fachklassen in Absprache mit den Betrieben auf mehrere Wochentage verteilt werden.

(4) Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Beurlaubungen nach § 27 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, im Benehmen mit der zuständigen Stelle vorübergehend eine vom wöchentlichen Unterricht abweichende Verteilung des Unterrichts erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Der Pflichtunterricht findet an den Wochentagen Montag mit Freitag statt. <sup>2</sup>Wahlunterricht nach § 15 Abs. 1 und 2 kann auch am Samstag angeboten werden.

(6) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(7) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

### § 20

#### Lehr- und Lernmittel (vgl. Art. 30 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind. <sup>2</sup>Bei Filmen und Bildreihen, die nicht eigens für die Verwendung in der Schule hergestellt, aber für Zwecke des fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichts geeignet sind, entscheidet der Schulleiter.

(2) Im übrigen darf der Lehrer selbst hergestellte oder in seinem Eigentum stehende Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht nur verwenden, wenn diese die lehrplangemäße Unterrichtsgestaltung unmittelbar unterstützen.

## § 21

## Schülerbogen

(1) <sup>1</sup>Die Schule führt für die Schüler Schülerbögen. <sup>2</sup>In diese werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) Die Schüler können den Schülerbogen einsehen.

(3) <sup>1</sup>Der Schülerbogen wird bei einem Schulwechsel innerhalb Bayerns an die aufnehmende Schule weitergeleitet. <sup>2</sup>Der Schülerbogen verbleibt mindestens 20 Jahre im Archiv der zuletzt besuchten Schule.

## § 22

## Nachweise des Leistungsstandes

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, können Hausaufgaben gestellt werden; dabei ist auf die berufliche Beanspruchung der Schüler Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Soweit von den Schülern betriebliche Ausbildungsnachweise zu führen sind (z. B. Berichtshefte), soll der Lehrer Einsicht nehmen.

(2) <sup>1</sup>Zur Feststellung des Leistungsstandes wird in jedem Schulhalbjahr in allen allgemeinen und fachtheoretischen Unterrichtsfächern sowie in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben eine Schulaufgabe bearbeitet; das Fach Sport bleibt ausgenommen. <sup>2</sup>Im Berufsgrundschuljahr kann die Schule in allen oder in einzelnen Unterrichtsfächern nach Satz 1 bis zu vier Schulaufgaben im Schuljahr zur Bearbeitung stellen.

(3) <sup>1</sup>Ferner ist zur Feststellung des Leistungsstandes in den Fächern nach Absatz 2 von den Schülern im Schulhalbjahr mindestens eine mündliche Leistung zu erheben; Stegreifaufgaben gelten als mündliche Leistungen. <sup>2</sup>Ausgenommen in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben dürfen sich die mündlichen Leistungserhebungen während eines Schuljahres in Fächern mit mehr als einer Wochenstunde Unterricht nicht nur auf Stegreifaufgaben beschränken; in einstündigen Fächern sollen sich die mündlichen Leistungen nicht nur auf Stegreifaufgaben beschränken.

(4) <sup>1</sup>Im fachpraktischen Unterricht und in Fächern mit Schülerübungen werden von den Schülern entsprechend der Art des Unterrichts praktische Leistungsnachweise erhoben. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Pflichtunterricht im Fach Sport.

(5) Die Termine der Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt; Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt.

(6) <sup>1</sup>Bedienen sich die Schüler bei der Anfertigung einer Schulaufgabe, einer Stegreifaufgabe oder eines praktischen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so werden die Arbeiten abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(7) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Stegreifaufgaben werden unverzüglich bewertet und baldmöglichst den Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen. <sup>2</sup>Der Lehrer kann bewertete Arbeiten

Schülern zur Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten oder des Ausbildenden für die Dauer von höchstens zwei Wochen überlassen; auf Verlangen der Erziehungsberechtigten oder des Ausbildenden muß er dies tun.

(8) Versäumen Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, eine Stegreifaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis oder verweigern sie eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(9) <sup>1</sup>Versäumen Schüler eine Schulaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. <sup>2</sup>Wird der Nachtermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, gilt Absatz 8; bei ausreichender Entschuldigung entfällt eine Zeugnisnote in diesem Fach, soweit die übrigen Leistungsnachweise für eine Notenbildung nicht ausreichen.

(10) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Stegreifaufgaben sind bis zum Schuljahresende aufzubewahren; die Schulaufgaben und Stegreifaufgaben der Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. 13 und 14 sind zwei Schuljahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die praktischen Leistungsnachweise können nach Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.

(11) An den Berufsschulen für Geistigbehinderte und für Mehrfachbehinderte, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Schule für Geistigbehinderte unterrichten, werden Entwicklungs- und Leistungsfeststellungen in einer der Behinderung angepaßten Weise getroffen.

## § 23

## Bewertung der Leistung

(1) <sup>1</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

## 1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

## 2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;

## 3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

## 4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

## 5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

## 6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>2</sup>Erläuterungen und Schlußbemerkungen können angebracht werden.

### Abschnitt III

#### Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(vgl. Art. 35 BayEUG)

##### § 24

###### Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 46 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

##### § 25

###### Verhinderung

(1) <sup>1</sup>Sind Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. <sup>2</sup>Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule eine Ablichtung der dem Ausbildenden bzw. dem Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. <sup>3</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>4</sup>Wird die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt die Verhinderung als unentschuldig.

##### § 26

###### Befreiung

(vgl. Art. 14 Abs. 4 SchPG)

(1) <sup>1</sup>Öffentliche und staatlich anerkannte Sonderberufsschulen befreien Schulpflichtige, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens zwei Jahre ihrer Sonderberufsschulpflicht nachgekommen sind und glaubhaft machen, daß ein weiterer Besuch der Sonderberufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, nach § 14 Abs. 4 SchPG auf Antrag vom Be-

such der Sonderberufsschule. <sup>2</sup>Bei anderen Anträgen auf Befreiung vom Besuch der Sonderberufsschule in Härtefällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (Regierung).

(2) Die Schule kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt und von ihr als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen befreien.

(3) Befreiungen nach Absatz 2 sind den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildenden oder Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.

##### § 27

###### Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Schüler sind auf schriftlichen Antrag zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,

b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,

c) an den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrats oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,

d) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz,

2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn

a) durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird (§§ 27, 22 Abs. 2, § 44 BBiG; §§ 26a, 23 Abs. 2, § 41 HandwO) und

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Sonderberufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und

c) die Beurlaubung rechtzeitig beantragt wird,

3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben und Fachverbänden durchgeführten oder veranlaßten Bildungsmaßnahmen bis zu einer Höchstgesamtdauer von zwei Wochen während der Dauer des Sonderberufsschulbesuchs, wenn

a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer

gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird und

- b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Sonderberufsschulunterricht und den Bildungsmaßnahmen getroffen werden können und
- c) die Beurlaubung rechtzeitig beantragt wird,
4. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr.

<sup>2</sup>Beurlaubungen nach den Nummern 2 und 3 dürfen eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschreiten. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung nach den Nummern 2 und 4 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist; die Anordnung ist Bestandteil der Beurlaubung. <sup>2</sup>Muß auf eine Nachholung verzichtet werden, haben die Schüler den durch die Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

(4) Anträge auf Beurlaubung nach Absatz 2 können auch die Auszubildenden, die Arbeitgeber und die Träger der betreffenden Maßnahmen stellen.

(5) <sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 (einschließlich Beurlaubungen in den Fällen der Schwangerschaft oder Mutterschaft und für die Beurlaubung von verheirateten Schulpflichtigen nach Art. 6 Abs. 2 und 3 SchPG) ist die Schule. <sup>2</sup>Sollen Schüler mehrerer Sonderberufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so darf hierüber erst nach Genehmigung der zuständigen Regierung entschieden werden. <sup>3</sup>Die Genehmigung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. <sup>4</sup>Sind Sonderberufsschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, so trifft die Regierung die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(6) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Sonderberufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 stellen, soweit erforderlich, die Sonderberufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung, in denen die Namen der betroffenen Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

(7) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann zum näheren Vollzug, insbesondere zur Durchführung der gegenseitigen Abstimmung zur Vermeidung von Beurlaubungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3, Richtlinien erlassen.

#### Abschnitt IV

### **Zeugnisse, Abschluß des Berufsgrundschuljahres und der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F, Abschluß einer Klasse für Besucher von Förderungslehrgängen, Abbruch einer Ausbildung mit hohem Anteil an Schulstunden**

#### § 28

#### Zeugnisse

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluß eines Schuljahres erhalten die Schüler ein Jahreszeugnis. <sup>2</sup>Im Berufsgrundschuljahr und in den Berufsvorbereitungsjahren der Formen A bis F erhalten die Schüler am Ende des ersten Schulhalbjahres zusätzlich ein Zwischenzeugnis. <sup>3</sup>Zwischenzeugnisse werden auch erteilt, soweit gemäß § 11 die berufliche Grundbildung statt in einem Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) in einem Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (BGJ/k) verwirklicht wird.

(2) <sup>1</sup>Schüler, die die Sonderberufsschule mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlußzeugnis (§ 42 Abs. 1). <sup>2</sup>Schüler, die nach abgelegter Abschlußprüfung die Sonderberufsschule ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis. <sup>3</sup>Schüler, die vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe nach erfüllter oder für vorzeitig beendet erklärter Schulpflicht zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk, daß die Schulpflicht erfüllt ist bzw. für vorzeitig beendet erklärt wurde; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Schüler, die während des Schuljahres austreten ohne in eine andere Schule überzutreten, und Schüler, die nach Besuch der letzten Jahrgangsstufe ausscheiden ohne daß sie sich der Abschlußprüfung unterzogen haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die Bescheinigung enthält ferner die Feststellung, daß die Schulpflicht erfüllt ist bzw. für vorzeitig beendet erklärt wurde. <sup>5</sup>Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen. <sup>6</sup>Zum Zweck einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis erhalten Schüler auf Antrag eine Bescheinigung über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen.

(3) <sup>1</sup>In das Zwischen- und in das Jahreszeugnis ist eine Bemerkung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG aufzunehmen. <sup>2</sup>Gegen den Schüler verhängte Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt.

(4) <sup>1</sup>Die Zeugnisse werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. <sup>2</sup>Die Zeugnisnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. <sup>3</sup>Haben Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in einem Fach keine oder für eine Notenbildung

nicht ausreichende Leistungsnachweise erbracht, so erhalten sie an Stelle einer Zeugnisnote folgende Bemerkung im Zeugnis: „Entfällt mangels Leistungsnachweises“. <sup>4</sup>Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird im Zeugnis durch eine den Lernfortschritt kennzeichnende Bewertung bestätigt; auf Antrag wird eine Note erteilt. <sup>5</sup>§ 41 bleibt unberührt.

(5) Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, das Jahreszeugnis am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.

(6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern entsprechen.

### § 29

#### Abschluß des Berufsgrundschuljahres der Sonderberufsschule

(1) <sup>1</sup>Im Jahreszeugnis nach dem Besuch des Berufsgrundschuljahres ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) <sup>1</sup>Das Berufsgrundschuljahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. <sup>2</sup>Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn Schüler im berufsfeldübergreifenden Lernbereich und im fachtheoretischen Bereich jeweils in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erhalten und in mindestens einem Fach desselben Bereichs mindestens die Note 3 erzielt haben. <sup>3</sup>Für das Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ gilt der berufsfeldbezogene Lernbereich als fachtheoretischer Bereich. <sup>4</sup>Besteht der fachpraktische Bereich aus mehreren Fächern, gilt Satz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluß des Berufsgrundschuljahres bleibt das Fach Sport außer Betracht. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft die Klassenkonferenz.

(3) <sup>1</sup>Das Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres erhält nach erfolgreichem Abschluß folgenden Feststellungsvermerk: „Der Besuch des Berufsgrundschuljahres wird nach Maßgabe der nach § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 27 Abs. 1 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen über die Anrechnung des Besuchs des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit in den dem Berufsfeld ..., Schwerpunkt ... zugeordneten Ausbildungsberufen angerechnet“. <sup>2</sup>Der Vermerk wird auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen im berufsfeldübergreifenden Lernbereich nicht erfolgreich besucht wurde. <sup>3</sup>Satz 2 findet bei unzureichenden Leistungen im Fach Datenverarbeitung entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Bei Schülern mit zehnjähriger Sondervolksschulpflicht, die an einer allgemeinbildenden Schule mindestens die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 10, bei Schülern mit neunjähriger Volks- und Sondervolksschulpflicht, die die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 9 erlangt haben, bei Schülern von Schulen für Lernbehinderte und von Schulen, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule für Lernbehinderte unter-

richten, die in der Jahrgangsstufe 9 Leistungen erzielt haben, die in einer früheren Jahrgangsstufe die Erlaubnis zum Vorrücken bewirkt hätten und die jeweils das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag im Jahreszeugnis folgender Vermerk eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein“. <sup>2</sup>Der Vermerk wird auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen im fachpraktischen Bereich nicht erfolgreich besucht wurde.

(5) <sup>1</sup>Schüler der Schulen für Lernbehinderte und von Schulen, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schulen für Lernbehinderte unterrichten, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 nicht erfüllen, erhalten den Vermerk, wenn sie eine Feststellungsprüfung ablegen, in dem sie einen dem Abschluß der Schule für Lernbehinderte entsprechenden Bildungsstand nachweisen. <sup>2</sup>Die Feststellungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl des Bewerbers auf drei der Fächer Physik/Chemie, Biologie und Geschichte/Sozialkunde, Erdkunde, Sozialkunde, Arbeitslehre, Erziehungskunde. <sup>3</sup>In den Fächern Deutsch und Mathematik sind schriftliche Arbeiten von der Dauer je einer Unterrichtsstunde zu fertigen. <sup>4</sup>Einen entsprechenden Bildungsstand weist nach, wer in drei Fächern mindestens die Note 4, in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note 5 erreicht hat.

(6) Schüler, die das Berufsgrundschuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag das Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn nach dem Urteil der Lehrerkonferenz die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn nach § 11 das Berufsgrundschuljahr in Berufsbildungswerken und ähnlichen Einrichtungen als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (BGJ/k) verwirklicht wird.

### § 30

#### Abschluß der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F

(1) <sup>1</sup>Schüler der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F erhalten nur dann ein Jahreszeugnis, wenn sie den Unterricht regelmäßig besucht haben. <sup>2</sup>Bei unregelmäßigem Besuch wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Schulbesuchstage ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Enthält das Jahreszeugnis in allen Fächern des fachpraktischen Bereichs mindestens die Note 4 und in den übrigen Lernbereichen in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 oder wird Notenausgleich zugebilligt, so wird an öffentlichen und staatlich anerkannten Sonderberufsschulen folgender Vermerk eingetragen: „Die Berufsschulpflicht des Schülers/der Schülerin wird hiermit nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 2 SchPG für beendet erklärt. Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung dieses Zeugnisses ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird“. <sup>2</sup>Notenausgleich kann

zugebilligt werden, wenn in den übrigen Lernbereichen in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern der übrigen Lernbereiche mindestens die Note 3 erreicht wurde. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft die Klassenkonferenz.

(3) <sup>1</sup>Bei Schülern mit zehnjähriger Sondereinzelunterrichtspflicht, die an einer allgemeinbildenden Schule mindestens die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 10, bei Schülern mit neunjähriger Volks- und Sondereinzelunterrichtspflicht, die die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 9 erlangt haben, bei Schülern von Schulen für Lernbehinderte und von Schulen, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule für Lernbehinderte unterrichten, die in der Jahrgangsstufe 9 Leistungen erzielt haben, die in einer früheren Jahrgangsstufe die Erlaubnis zum Vorrücken bewirkt hätten, und die jeweils die Berufsvorbereitungsjahre der Formen A, E und F regelmäßig besucht haben, ist auf Antrag der Vermerk nach § 29 Abs. 4 aufzunehmen, wenn in allen Fächern des berufsfeldübergreifenden Lernbereichs und des fachtheoretischen Bereichs mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Vermerke nach den Absätzen 2 und 3 werden Schülern des Berufsvorbereitungsjahres der Form F nur dann erteilt, wenn sie im Schuljahr insgesamt wenigstens 900 Unterrichtsstunden besucht haben.

(5) Besuchern des Berufsvorbereitungsjahres der Form B kann der Vermerk nach Absatz 3 unter den genannten Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn in keinem der Fächer eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

(6) Für die Gewährung von Notenausgleich findet § 29 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 bleibt das Fach Sport außer Betracht. <sup>2</sup>Bemerkungen nach den Absätzen 2 bis 5 können nicht aufgenommen werden, wenn das Zeugnis an Stelle einer Note eine Bemerkung nach § 28 Abs. 4 Satz 3 enthält.

(8) Bei Schülern, die das Berufsvorbereitungsjahr – Form D – besucht haben, stellt die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluß fest, wenn die Schüler alle für Geistigbehinderte vorgesehenen Schulstufen erfolgreich durchlaufen haben; die Entscheidung gründet auf den Entwicklungs- und Leistungsfeststellungen nach § 22 Abs. 11.

### § 31

#### Abschluß einer Klasse für Besucher von Förderungslehrgängen

(1) Für Besucher der Klassen für Förderungslehrgänge, die mindestens 15 Stunden Sonderberufsschulunterricht je Woche, davon mindestens zehn Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht haben, gelten § 30 Abs. 2, 6 und 7 entsprechend.

(2) Für Besucher der Klassen für Förderungslehrgänge nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, die mindestens 15 Stunden Sonderberufsschulunterricht je Woche,

davon mindestens zehn Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht haben, gelten § 30 Abs. 3, 5 bis 7 entsprechend.

### § 32

#### Abbruch einer Ausbildung mit hohem Anteil an Schulstunden

Beenden Schüler eine Ausbildung ohne Abschluß, so kann die Schulaufsichtsbehörde (Regierung) nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 2 Satz 2 SchPG feststellen, daß der weitere Schulbesuch entbehrlich ist, wenn die Schüler bis dahin mindestens 900 Stunden Sonderberufsschulunterricht besucht haben.

## Vierter Teil

### Abschlußprüfung

(vgl. Art. 33 BayEUG)

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 33

#### Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an der Abschlußprüfung sind alle Schüler der letzten Jahrgangsstufe verpflichtet. <sup>2</sup>Der Prüfungsvorsitzende kann Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlußprüfung des betreffenden Prüfungstermins entbinden, wenn die Ausbildungszeit der Schüler im Berufsausbildungsverhältnis verlängert wurde.

(2) Zur vorzeitigen Teilnahme an der Abschlußprüfung sind alle Schüler berechtigt, die zur Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zugelassen sind.

### § 34

#### Zeitpunkt der Prüfung und Prüfungsgegenstände

(1) <sup>1</sup>Die Abschlußprüfung beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem Ende des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres. <sup>2</sup>Bei Blockunterricht ist ein früherer Beginn zulässig, wenn die Abschlußprüfung am Ende des letzten Unterrichtsblocks stattfindet. <sup>3</sup>Die Termine für die Abschlußprüfung werden durch Aushang im Schulgebäude bekanntgegeben.

(2) In der Abschlußprüfung sind schriftliche Aufgaben in folgenden Fächern zu bearbeiten:

1. in allen Klassen, ausgenommen kaufmännische Fachklassen, in den Fächern
  - a) Sozialkunde mit den Prüfungsteilen Politische Bildung sowie Rechts- und Wirtschaftskunde,
  - b) Fachtheorie,
  - c) Fachrechnen,
  - d) Fachzeichnen, soweit Pflichtfach der Abschlußklasse,

2. in den kaufmännischen Fachklassen in den Fächern
- Sozialkunde im Prüfungsteil Politische Bildung,
  - der jeweiligen Betriebswirtschaftslehre,
  - Rechnungswesen,
  - Kurzschrift und Maschinenschreiben, soweit Pflichtfach der Abschlußklasse.

## Abschnitt II

### Durchführung der Prüfung

#### § 35

##### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter bestellt zur Abnahme der Prüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Prüfungsausschüsse können für Fachklassen oder Gruppen von Fachklassen oder Jungarbeiterklassen sowie für Außenstellen oder für die gesamte Schule gebildet werden.

(2) Ein Prüfungsausschuß hat mindestens drei Mitglieder; ihm gehören an

- der Schulleiter oder ein von ihm bestellter Lehrer der Schule als Vorsitzender,
- vom Schulleiter bestellte Lehrer der Schule, die Unterricht in den zu prüfenden Klassen erteilt haben,
- andere Lehrer, die der Schulleiter in den Prüfungsausschuß beruft.

(3) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

- Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
- Er kann die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(4) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit dem Schulleiter bestimmt der Prüfungsausschuß die Termine für die Prüfung, regelt die Überwachung der Prüfung durch Aufsichtspersonen und trifft die Entscheidung über die Nachholung der Abschlußprüfung nach § 38 Abs. 1. <sup>2</sup>Weitere in dieser Schulordnung dem Prüfungsausschuß zugewiesene Aufgaben bleiben unberührt.

(5) Prüfungsangelegenheiten sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen, soweit in dieser Schulordnung nichts anderes bestimmt ist.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Bei weniger als drei Mitgliedern ist der Prüfungsausschuß nicht beschlußfähig.

#### § 36

##### Niederschrift

<sup>1</sup>Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen. <sup>2</sup>§ 54 gilt entsprechend.

#### § 37

##### Prüfungsanforderungen, Bearbeitungszeit Bewertung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt der Prüfungsausschuß; aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde für einzelne Fachklassen in einzelnen Fächern einheitliche Aufgaben für einen Regierungsbezirk oder für das Land stellen. <sup>2</sup>Die Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen Lehrplänen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgaben wird bei der Aufgabenerstellung unter Berücksichtigung der Behinderung festgelegt. <sup>2</sup>Sie beträgt je Fach in der Regel zwischen 45 und 120 Minuten und kann vom Vorsitzenden je nach Behinderung auf bis zu 150 v. H. verlängert werden.

(3) Für die Durchführung der Prüfung in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bestimmungen über die Prüfung in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen, soweit sie dieser Schulordnung nicht widersprechen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. <sup>2</sup>Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

#### § 38

##### Verhinderung, Versäumnis

(1) Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge zwingender Hinderungsgründe ohne Verschulden nicht teilnehmen konnten, legen die Abschlußprüfung oder die Prüfung in den versäumten Prüfungsfächern zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß des letzten Prüfungsteils – ab.

(2) <sup>1</sup>Versäumen Schüler eine Prüfungsarbeit und können sie nicht nachweisen, daß zwingende Hinderungsgründe ohne eigenes Verschulden vorlagen, so wird für diese Prüfungsarbeit die Note 6 erteilt. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Erkrankungen, die die Teilnahme der Schüler an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

#### § 39

##### Unterschleif

(1) <sup>1</sup>Bedienen sich Schüler bei der Abschlußprüfung unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen werden die Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis ist entsprechend zu berichtigen. <sup>3</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung nachträglich als nicht bestanden zu erklären. <sup>4</sup>Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß.

### Abschnitt III

#### **Schulabschlußprüfung und Berufsabschlußprüfung**

##### § 40

#### Voraussetzungen und Durchführung einer koordinierten Prüfung

(1) Für Schüler, die sich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Abschluß der Sonderberufsschule der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis unterziehen, gilt an Stelle des Prüfungsverfahrens nach den §§ 35 bis 39 die Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis in den Prüfungsfächern nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a (Prüfungsteil Rechts- und Wirtschaftskunde) und Buchst. b bis d sowie Nr. 2 Buchst. b bis d insgesamt oder in einzelnen Fächern als Abschlußprüfung der Berufsschule (koordinierte Prüfung), wenn

1. die Prüfungsaufgaben im wesentlichen den Lernzielen und Lerninhalten der Lehrpläne entsprechen, die für den Sonderberufsschulunterricht in dem betreffenden Fach gelten,
2. die koordinierte Prüfung grundsätzlich zu einem nicht wesentlich früheren Zeitpunkt als dem in § 34 Abs. 1 festgelegten beginnt,
3. die Mitwirkung von Lehrern an Berufsschulen oder Sonderberufsschulen an der Aufgabenauswahl und der Bewertung der Prüfungsaufgaben gewährleistet ist; bei programmierten Prüfungen genügt an Stelle der Mitwirkung bei der Bewertung der Prüfungsaufgaben die Mitwirkung bei der Festlegung der Bewertungsgrundsätze und des Bewertungsverfahrens,
4. gewährleistet ist, daß die Ergebnisse der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis der Sonderberufsschule rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Form der koordinierten Prüfung ist der Behinderung der Schüler anzupassen. <sup>2</sup>Dafür kommen insbesondere der Einsatz von entsprechenden technischen Hilfsmitteln, die Gewährung von Prüfungszeitverlängerung, die sprachliche Vereinfachung der Prüfungsfragen und/oder der Einsatz von Gebärdendolmetschern sowie der Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche und umgekehrt in Betracht.

(3) <sup>1</sup>Bei landeseinheitlicher Aufgabenstellung stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, bei einheitlicher Aufgabenstellung für den Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Stelle die zuständige Regierung, allgemein fest, für welche Ausbildungsberufe in welchen Prüfungsfächern die Voraussetzungen des Absatzes 1 allgemein als gegeben angenommen werden können und in denen mit den zuständigen Stellen die Durchführung einer koordinierten Prüfung vereinbart ist. <sup>2</sup>Die Feststellungen für den Bereich der Berufsschulen gelten auch für die Sonderberufsschulen unmittelbar entsprechend. <sup>3</sup>Die Feststellung kann im Einzelfall von der feststellenden Behörde durch entsprechende Mitteilung an die Sonderberufsschulen widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung des Absatzes 1 nicht mehr gegeben ist; insoweit wird in den vom Widerruf betroffenen Prüfungsfächern eine schuleigene Prüfung durchgeführt. <sup>4</sup>Werden die Aufgaben weder landeseinheitlich noch einheitlich für den Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Stelle gestellt, trifft die Sonderberufsschule alljährlich die erforderlichen Feststellungen nach Satz 1.

(4) Voraussetzungen und Durchführung der Abschlußprüfungen in der Landwirtschaft regeln die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch gemeinsame Bekanntmachung nach den Grundsätzen des Absatzes 1.

### Abschnitt IV

#### **Festsetzung der Fortgangsnote, des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Beanstandungsrecht des Schulleiters**

##### § 41

#### Festsetzung der Fortgangsnote, des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) <sup>1</sup>Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt der im betreffenden Fach unterrichtende Lehrer in jedem Unterrichtsfach die Fortgangsnote fest; in Zweifelsfällen entscheidet die Klassenkonferenz. <sup>2</sup>Wird die Abschlußprüfung im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Fortgangsnote aus der Note des Jahreszeugnisses des vorangegangenen Schuljahres und aus der Note gebildet, die sich auf Grund der Leistungen im laufenden Schuljahr ergibt; beide Noten sind gleichwertig, im Zweifel gibt die Note den Ausschlag, die nach dem Urteil der Klassenkonferenz der Gesamtleistung des Schülers mehr entspricht. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 4 Satz 2 gilt für die Festsetzung der Fortgangsnoten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluß der Prüfungen setzt der an der Schule gebildete Prüfungsausschuß die Zeugnisnoten fest. <sup>2</sup>In Unterrichtsfächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Fortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Prüfungsnoten nach § 40 bedürfen der Bestätigung durch den an der Schule gebildeten Prüfungsausschuß. <sup>4</sup>Die Fortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durch-

schnitt von n,5 gibt jedoch in der Regel die Fortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Unterrichtsfächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gelten die Fortgangsnoten als Zeugnisnoten. <sup>7</sup>In Fächern, in denen Schüler vom Unterricht befreit waren oder in denen sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen keine für die Festsetzung der Fortgangsnote ausreichenden Leistungsnachweise erbracht haben, gelten die Prüfungsnoten als Zeugnisnoten. <sup>8</sup>Schließt ein Fach lehrplanmäßig vor der letzten Jahrgangsstufe ab, so wird die entsprechende Note im Jahreszeugnis in das Abschlußzeugnis bzw. in das Entlassungszeugnis übernommen; das Fach ist im Abschlußzeugnis bzw. im Entlassungszeugnis mit folgender Fußnote zu versehen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen“.

(3) <sup>1</sup>Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der an der Schule gebildete Prüfungsausschuß über die Zuerkennung des erfolgreichen Sonderberufschulabschlusses. <sup>2</sup>Die Sonderberufsschule ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn Schüler in einem Unterrichtsfach die Zeugnisnote 6 oder in mehr als einem Unterrichtsfach die Zeugnisnote 5 erzielt haben, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird. <sup>3</sup>Schülern mit der Zeugnisnote 6 in einem oder der Zeugnisnote 5 in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern kann Notenausgleich gewährt werden, wenn sie die Zeugnisnote 1 oder 2 in einem Unterrichtsfach oder die Zeugnisnote 3 in zwei Unterrichtsfächern erzielt haben. <sup>4</sup>Notenausgleich kann nicht gewährt werden, wenn die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Fächern des fachlichen Unterrichts erzielt wurde. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des erfolgreichen Sonderberufschulabschlusses bleiben eine Note nach Absatz 2 Satz 8 sowie das Fach Sport außer Betracht.

(4) Sämtliche bei der Schule vorhandenen Leistungsnachweise und Niederschriften der Abschlußprüfung müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden.

(5) Fortgangsnoten, Prüfungsnoten und daraus gebildete Zeugnisnoten werden auf Antrag den für die Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zuständigen Prüfungsausschüssen mitgeteilt, wenn nach der für diese Abschlußprüfung geltenden Prüfungsordnung die Noten der Sonderberufsschule in das Ergebnis der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

#### § 42

##### Abschlußzeugnisse

(1) <sup>1</sup>Das Abschlußzeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, daß die Sonderberufsschule erfolgreich abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Bei Berufsschulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe wird die Feststellung nach Satz 1 durch die Feststellung ersetzt, daß die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen wurde, wenn die Schüler in Fachklassen für anerkannte Ausbildungsberufe nach § 25 BBiG ausgebildet wurden und die Abschlußprüfung nach ihren Anforderungen der an der Berufsschule abgehaltenen entspricht.

(2) Besitzen die Schüler noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluß, ist auf Antrag im Abschlußzeugnis folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein“.

(3) Das Entlassungszeugnis enthält die Noten über die im Schuljahr erzielten Leistungen (Fortgangsnoten), die Bemerkung, daß die Sonderberufsschule ohne Erfolg abgeschlossen wurde und die Feststellung, daß die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zeugnisse werden zu dem für die Klasse letzten Unterrichtstag ausgestellt. <sup>2</sup>Wird eine koordinierte Prüfung oder eine Nachprüfung durchgeführt und stehen die darin erzielten Noten bei Beendigung des Schulbesuchs noch nicht fest, erfolgt die Aushändigung zu einem späteren Zeitpunkt.

#### § 43

##### Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß

(1) <sup>1</sup>Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern mit dem erfolgreichen Abschluß der Berufsschulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe zuerkannt, die

1. in der Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer die Durchschnittsnote oder Gesamtnote von mindestens 2,50 erzielt haben und
2. den qualifizierenden Hauptschulabschluß an Hauptschulen oder an den Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe oder das Abschlußzeugnis der angeführten Sonderberufsschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erworben haben, wenn inhaltlich nach dem Lehrplan der Berufsschule unterrichtet wurde und die Abschlußprüfung nach ihren Anforderungen der an der Berufsschule abgehaltenen entspricht.

<sup>2</sup>Die nach § 48 BBiG und § 42b HandwO geordneten Berufe sind keine Ausbildungsberufe im Sinn dieser Bestimmung. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Abschlußzeugnis der Sonderberufsschule findet § 41 Abs. 3 Satz 5 entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt; § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Schüler der Berufsschulen für Lernbehinderte, die nach den in den Jahrgangsstufen 10 oder 11 erzielten Leistungen möglicherweise den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß erwerben können, sind spätestens zu Beginn des letzten Jahres ihrer Ausbildung nach § 6 an die Berufsschule zu überweisen.

#### § 44

##### Beanstandung von Beschlüssen

Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß eines Prüfungsorgans gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den

Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

## Fünfter Teil

### **Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz**

(vgl. Art. 36, 37 BayEUG)

#### § 45

##### Schulleiter

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Sonderberufsschulbeirats, der Tagessprecherausschüsse und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

#### § 46

##### Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

#### § 47

##### Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Tagessprecher, Mitglieder des Sonderberufsschulbeirats, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

#### § 48

##### Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

#### § 49

##### Teilnahmepflicht

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer können teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

#### § 50

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 51

##### Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

#### § 52

##### Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

#### § 53

##### Beschlüßfassung

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach § 52 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

#### § 54

##### Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. <sup>2</sup>Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 55

##### Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

(vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. <sup>3</sup>Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) <sup>1</sup>Der Disziplinausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. <sup>3</sup>Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. <sup>2</sup>Der Disziplinausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

#### § 56

##### Klassenkonferenz (vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, §§ 49, 50 Abs. 1 und §§ 51 bis 54 entsprechend.

## Sechster Teil

### Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens, Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

#### Abschnitt I

##### Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

#### § 57

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. <sup>3</sup>Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung (SMV) an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß und dem Tagessprecherausschuß gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülerversammlung scheidet mit Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

#### § 58

##### Einrichtungen der Schülerversammlung

(1) Einrichtungen der Schülerversammlung sind:

1. Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. Klassensprecherversammlung,
3. Tagessprecherausschuß,
4. Schülerausschuß.

(2) <sup>1</sup>Die Klassensprecher der an den einzelnen Tagen anwesenden Klassen bilden eine Klassensprecherversammlung. <sup>2</sup>Die Klassensprecher von Klassen, die an mehreren Tagen in der Woche anwesend sind, gehören der Klassensprecherversammlung des Wochentags an, den der Schulleiter unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Aufteilung bestimmt. <sup>3</sup>Die Klassensprecherversammlungen nehmen die Aufgaben nach Art. 40 Abs. 4 Satz 2 BayEUG für die von ihnen vertretenen Schüler wahr.

(3) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung wählt drei Tagessprecher; diese bilden den Tagessprecherausschuß. <sup>2</sup>Der Tagessprecherausschuß nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr, soweit ein Schülerausschuß nicht gebildet wird.

(4) Die Wahl von Verbindungslehrern nach Art. 40 Abs. 6 BayEUG obliegt den Klassensprecherversammlungen.

(5) <sup>1</sup>Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter für den Sonderberufsschulbeirat. <sup>2</sup>Die Tagessprecherausschüsse können ferner einen aus drei Schülersprechern bestehenden Schülerausschuß bilden. <sup>3</sup>Wird ein Schülerausschuß gebildet, nimmt er an Stelle der Tagessprecherausschüsse die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr. <sup>4</sup>§ 60 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(6) An Außenstellen von Sonderberufsschulen werden eigene Einrichtungen der Schülervertretung eingerichtet.

### § 59

#### Wahl der Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Befügung der Tagesordnung beim Schulleiter zu stellen.

### § 60

#### Wahl der Tagessprecher

(1) <sup>1</sup>Die Tagessprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer. <sup>3</sup>Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. <sup>4</sup>Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Tagessprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

### § 61

#### Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Klassensprecherversammlungen, Tagessprecherausschüsse und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

### § 62

#### Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. <sup>2</sup>Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einnahmen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. <sup>3</sup>Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. <sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. <sup>5</sup>Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. <sup>6</sup>Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

### § 63

#### Schülerzeitung

(1) Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung verwaltet ihre Gelder selbst. <sup>3</sup>§ 62 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden. <sup>3</sup>Die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. <sup>4</sup>Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe Schülerzeitung vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zu Gunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der SMV verwendet.

### § 64

#### Abschluß von Rechtsgeschäften

<sup>1</sup>Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich

bringen, bedürfen die handelnden Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer.<sup>2</sup> Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

### § 65

#### Schülermitverantwortung an Berufsschulen für Lernbehinderte und für Geistigbehinderte

(1) <sup>1</sup>An Berufsschulen für Lernbehinderte ist den Schülern die Möglichkeit einzuräumen, das Leben der Schule entsprechend ihrer geistigen Reife und Verantwortungsfähigkeit mitzugestalten. <sup>2</sup>Als Einrichtung der Schülervertretung kommt in der Regel die Funktion des Klassensprechers und seines Stellvertreters in Betracht. <sup>3</sup>Unter besonders günstigen Voraussetzungen können – auch versuchsweise – Tagessprecher gewählt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber obliegt der Lehrerkonferenz. <sup>5</sup>Im Fall der Wahl von Tagessprechern ist auch ein Verbindungslehrer zu wählen. <sup>6</sup>Bei günstigen Verhältnissen kann eine Schülerzeitung herausgegeben werden.

(2) Die Bestimmungen des Sechsten Teils Abschnitt I über Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens finden bei Berufsschulen für Geistigbehinderte keine Anwendung.

### Abschnitt II

#### Beirat an Sonderberufsschulen (Sonderberufsschulbeirat)

### § 66

#### Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Ein Beirat an Sonderberufsschulen (Sonderberufsschulbeirat) kann gebildet werden, wenn die Schule Berufsgrundschuljahrklassen oder Fachklassen für anerkannte Ausbildungsberufe führt. <sup>2</sup>Bei Berufsschulen für Lernbehinderte wird der Schülervertreter dann in den Sonderberufsschulbeirat entsandt, wenn an der Schule alle Einrichtungen der Schülervertretung gebildet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Dem Sonderberufsschulbeirat gehören an

1. der Schulleiter,
2. ein Vertreter des Aufwandsträgers,
3. ein hauptamtlicher Lehrer als Vertreter der Lehrer,
4. ein Vertreter der Schüler,
5. ein Vertreter der Eltern,
6. zwei Vertreter der Arbeitgeber,
7. zwei Vertreter der Arbeitnehmer,
8. zwei Vertreter der zuständigen Stellen.

<sup>2</sup>Nimmt als Vertreter des Aufwandsträgers bei Bezirken der Bezirkstagspräsident oder ein gesetz-

licher Stellvertreter an Sitzungen des Sonderberufsschulbeirats teil, so führen diese den Vorsitz im Sonderberufsschulbeirat. <sup>3</sup>Andernfalls führt der Schulleiter den Vorsitz.

(3) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Sonderberufsschulbeirats sind berechtigt

1. je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
2. ein Vertreter des Gesundheitsamts und der Schularzt,
3. ein Vertreter der Berufsberatung,
4. je ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und des Bayerischen Bauernverbandes, wenn an der Sonderberufsschule landwirtschaftliche Fachklassen geführt werden,
5. ein Vertreter der Gesellenausschüsse nach der Handwerksordnung, wenn die Sonderberufsschule von Lehrlingen des Handwerks besucht wird.

(4) Der Sonderberufsschulbeirat soll sachkundige Personen zu seiner Beratung zuziehen.

(5) Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen des Sonderberufsschulbeirats teilnehmen.

### § 67

#### Wahl und Bestellung der Vertreter im Sonderberufsschulbeirat

(1) <sup>1</sup>Gewählt werden die Vertreter der Lehrer von der Lehrerkonferenz, der Vertreter der Schüler von den Tagessprecherausschüssen, der Vertreter der Eltern von den Eltern der Schüler. <sup>2</sup>Die Wahlen werden jeweils vom Schulleiter durchgeführt. <sup>3</sup>Gewählt wird von den bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten in einem Wahlgang. <sup>4</sup>Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Bestellt werden die Vertreter der Arbeitgeber von den örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen, die Vertreter der Arbeitnehmer vom Deutschen Gewerkschaftsbund und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, die Vertreter der zuständigen Stellen von den zuständigen Stellen. <sup>2</sup>Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen im Schulsprengel, die Vertreter der zuständigen Stellen im Bezirk ihrer für die Sonderberufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

(3) Bestellt werden die Vertreter des Aufwandsträgers vom zuständigen Organ des Aufwandsträgers, die Behördenvertreter vom Behördenvorstand, die Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften von den örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden, der Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes vom für die Berufsschule zuständigen Kreisverband, der Vertreter der Gesellenausschüsse von der örtlich zuständigen Handwerkskammer.

(4) Für die Bestellung je eines Stellvertreters gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 68

## Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Sonderberufsschulbeirats dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Sonderberufsschulbeirats und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Sonderberufsschulbeirats. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei den Vertretern der Lehrer und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Schule, bei den Vertretern der Eltern mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Sonderberufsschule; die Mitgliedschaft endet ferner vorzeitig mit der zulässigen Niederlegung des Amts, bei Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod. <sup>4</sup>Beim Ausscheiden während der Amtszeit wird die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl Mitglied im Sonderberufsschulbeirat bzw. Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der bestellten Vertreter des Sonderberufsschulbeirats endet mit der Bestellung eines neuen Vertreters.

(3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Mitglieder des Sonderberufsschulbeirats und der nach § 66 Abs. 3 an den Sitzungen Teilnehmberechtigten ist ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. <sup>2</sup>Notwendige Fahrtkosten und Verdienstaussfälle werden auf Antrag vom Aufwandsträger erstattet.

## § 69

## Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter beruft im Einvernehmen mit dem Vertreter des Aufwandsträgers den Sonderberufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. <sup>2</sup>Er muß ihn einberufen, wenn der Vertreter des Aufwandsträgers oder ein Vertreter nach § 66 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung ist mit der Tagesordnung allen Mitgliedern und den nach § 66 Abs. 3 Teilnehmberechtigten rechtzeitig zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung setzt der Schulleiter fest. <sup>2</sup>Anträge von Mitgliedern und von nach § 66 Abs. 3 Teilnehmberechtigten sind auch nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Schulleiter zugegangen sind.

(4) <sup>1</sup>Der Sonderberufsschulbeirat beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Neben den Mitgliedern sind stimmberechtigt die Vertreter nach § 66 Abs. 3 in den jeweils sie betreffenden Angelegenheiten.

(5) Der Sonderberufsschulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Abschnitt III

## Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

## § 70

## Zusammenarbeit mit Auszubildenden, Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen

<sup>1</sup>Die Sonderberufsschulen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Auszubildenden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe vertrauensvoll zusammen. <sup>2</sup>Dabei sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe insbesondere über bedeutsame Angelegenheiten, welche die Ausbildung der Schüler betreffen, zu unterrichten.

## Siebter Teil

## Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

## § 71

## Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 20 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle. <sup>2</sup>Bei Vorträgen zu Themen des fachlichen Unterrichts kann die Zulassung der Schulleiter erteilen; § 20 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

## § 72

## Sammlungen

<sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sonderberufsschulbeirat genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

## § 73

## Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) <sup>1</sup>Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

## § 74

## Druckschriften und Plakate

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

## § 75

## Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

## § 76

## Erhebungen

(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichts-

behörde zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Achter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

## § 77

## Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. <sup>2</sup>Versäumen Schüler ohne hinreichende Entschuldigung den Unterricht oder bereiten sie sich auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, soll dies der Lehrer oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten und den Ausbildenden oder Arbeitgebern mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muß ein schriftlicher Hinweis erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung von Sonderberufsschulberechtigten soll deren Androhung vorausgehen.

(3) Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG ist gegenüber einem Schüler im Schuljahr nur bis zur Höchstzahl der gesetzlich festgelegten Ausschlusstage zulässig.

(4) Bedeutet das Verbleiben eines Schülers eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder für die sittliche Entwicklung der Mitschüler, beantragt die Schule beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt.

(5) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildenden oder Arbeitgeber unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht und über die Zuweisung an eine andere Schule erfolgt unverzüglich.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

## Neunter Teil

### **Schlußvorschriften**

#### § 78

Schulaufsicht  
(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

#### § 79

Begriff der „zuständigen Stellen“

„Zuständige Stellen“ im Sinn dieser Schulordnung sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen.

#### § 80

Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Für Schüler im Berufsgrundschuljahr ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei spätem Eintritt in das Berufsgrundschuljahr innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten.

#### § 81

Heimunterbringung

Die Entscheidung der Regierung über die Aufnahme von Jugendlichen in eine Sonderberufsschule, die auch durch Verzicht auf die Beanstandung nach § 4 Abs. 9 Satz 1 ausgedrückt sein kann, oder die Überweisung der Schüler an eine entsprechende Sonderberufsschule ist für die Entscheidungen nach Art. 9, 10 SoSchG vorgreiflich.

#### § 82

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 10. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

## Stundentafeln für die Berufsschulen für Behinderte in Bayern

### Teilzeitunterricht in Fachklassen (ohne Fachklassen im Berufsgrundbildungsjahr)

#### 1. Fachklassen mit Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen

##### a) Fachklassen für mindestens dreijährige Ausbildungsberufe

	Wochenstunden (in jeder Jahrgangsstufe)		
<b>Pflichtunterricht</b>			
Religionslehre	1	(1) <sup>1)</sup>	1 <sup>2)</sup>
Deutsch	1	(1)	1
Sozialkunde	1	(1)	1
Sport		(1)	1
Fachlicher Unterricht	6	(9)	8
Förderunterricht <sup>3)</sup>			2
	9	(13)	14

**Wahlunterricht** bis zu 2 Stunden je Fach

Datenverarbeitung

Mathematik

Maschinenschreiben und Kurzschrift nur bei kaufmännischen Fachklassen, soweit nicht Pflichtfach

Buchführung nur bei landwirtschaftlichen Fachklassen

Sport

1) Die in Klammern gesetzte Stundentafel gilt, soweit in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen und Jahrgangsstufen vorgesehen.

2) Die Stundenzahlen der Spalte 2 können höchstens bis zu dem in Spalte 4 angegebenen Umfang ausgeweitet werden, wenn die Schüler vorher kein Berufsvorbereitungsjahr besucht haben, und nur an Schulen, die zu Berufsbildungswerken und ähnlichen überbetrieblichen Ausbildungsstätten gehören, bei betrieblicher Ausbildung nur dann, wenn der Ausbildungsbetrieb zustimmt. Voraussetzung ist ferner, daß die Jahrgangsklasse oder Jahrgangsfachgruppe mindestens 80 v. H. der Schüler umfaßt, die nach den Bestimmungen über die Klassenbildung zur Bildung einer Klasse erforderlich sind.

3) Förderunterricht kann sich sowohl auf berufsfeldübergreifenden, als auch auf fachlichen Unterricht erstrecken.

##### b) Fachklassen für zweijährige Ausbildungsberufe (z. B. Teilezurichter, Verkäufer)

Jahrgangsstufe	Wochenstunden				
	10 <sup>1)</sup>	11 <sup>1)</sup>	12 <sup>2)</sup>	10 <sup>4)</sup>	11 <sup>4)</sup>
<b>Pflichtunterricht</b>					
Religionslehre	2 (1)	1 (2)	–	2	1
Deutsch	2 (1)	1 (2)	1	2	1
Sozialkunde	2 (1)	1 (2)	1	2	1
Sport	1 (–)	– (1)	–	1	1
Fachlicher Unterricht	8 (6) <sup>3)</sup>	6 (8)	7	7	8
Förderunterricht	2	(2)		1	2
	17	(17)	9	15	14

**Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach**

Datenverarbeitung

Mathematik

Maschinenschreiben und Kurzschrift nur bei kaufmännischen Fachklassen, soweit nicht Pflichtfach

Sport

<sup>1)</sup> Die in Klammern gesetzte Studententafel (verstärkter Unterricht erst in der Jahrgangsstufe 11) gilt, soweit in den Lehrplänen vorgesehen oder vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus angeordnet.

<sup>2)</sup> bei Stufenausbildungsverhältnissen 2. Stufe

<sup>3)</sup> 8 und 9 Stunden, soweit in den Lehrplänen (für die einzelnen Fachklassen und Jahrgangsstufen) vorgesehen

<sup>4)</sup> Die Stundenzahlen der Spalten 2 (Klammer) und 3 (ohne Klammer) können höchstens bis zu dem in Spalte 5 und 6 angegebenen Umfang ausgeweitet werden an Schulen, die zu Berufsbildungswerken und ähnlichen überbetrieblichen Ausbildungswerkstätten gehören, bei betrieblicher Ausbildung nur dann, wenn der Betrieb zustimmt. Voraussetzung ist ferner, daß die Jahrgangsklasse oder Jahrgangsfachgruppe mindestens 80 v. H. der Schüler umfaßt, die nach den Bestimmungen über die Klassenbildung zur Bildung einer Klasse erforderlich sind.

**2. Fachklassen mit Teilzeitunterricht als Blockunterricht**

	Unterrichtswochen <sup>1)</sup> im Schuljahr	
	bis 11	ab 12
<b>Pflichtunterricht</b>		
Religionslehre	3	3
Deutsch	4	3
Sozialkunde	4	3
Sport	2	2
Fachlicher Unterricht	23	24 bis 25 <sup>2)</sup>
Förderunterricht	2	2
	38	37 bis 38

**Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach**

Datenverarbeitung

Mathematik

Maschinenschreiben und Kurzschrift nur bei kaufmännischen und gastgewerblichen Fachklassen

Buchführung nur bei landwirtschaftlichen Fachklassen

<sup>1)</sup> Die Anzahl der Unterrichtswochen im Schuljahr ist in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt oder durch Einzelregelung des Staatsministeriums angeordnet.

<sup>2)</sup> Die genaue Anzahl der Stunden ist in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt.

Anlage 2**Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form**

<b>1. Fachklassen mit Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen</b>		
	Wochenstunden	
<b>Pflichtunterricht</b>		
Religionslehre	1	1 <sup>2)</sup>
Deutsch	2	2
Sozialkunde	2	2
Sport	1	1
Fachlicher Unterricht (Fachtheorie, Fachrechnen, Fachzeichnen)	10 (11) <sup>1)</sup>	12
Förderunterricht	2 <sup>3)</sup>	2 <sup>3)</sup>
	18 (17)	20
<b>Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach</b>		
Differenzierter Fachunterricht		
Datenverarbeitung, soweit nicht Pflichtfach		
Mathematik		
Sport (1 Stunde)		
<b>2. Fachklassen mit Teilzeitunterricht als Blockunterricht</b>		
	Wochenstunden	
<b>Pflichtunterricht</b>		
Religionslehre	2	
Deutsch	4	
Sozialkunde	4	
Sport	2	
Fachlicher Unterricht (Fachtheorie, Fachrechnen, Fachzeichnen)	24 (25) <sup>1)</sup>	
Förderunterricht	2	
	38 (39)	
<b>Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach</b>		
Differenzierter Fachunterricht		
Datenverarbeitung, soweit nicht Pflichtfach		
Mathematik		

1) 25 Stunden, soweit in den Lehrplänen vorgesehen

2) Die Stundenzahlen der Spalte 2 können höchstens bis zu dem in Spalte 3 angegebenen Umfang ausgeweitet werden an Schulen, die zu Berufsbildungswerken und ähnlichen überbetrieblichen Ausbildungsstätten gehören, bei betrieblicher Ausbildung nur dann, wenn der Betrieb zustimmt. Voraussetzung ist ferner, daß die Jahrgangsklasse oder Jahrgangsfachgruppe mindestens 80 v.H. der Schüler umfaßt, die nach den Bestimmungen über die Klassenbildung zur Bildung einer Klasse erforderlich sind.

3) verpflichtend

Anlage 3**Berufsgrundschuljahr**

	Wochenstunden
<b>Pflichtunterricht</b>	
Religionslehre	1
Deutsch	2
Sozialkunde	2
Sport	2
Fachlicher Unterricht	29 <sup>1)</sup> 30 <sup>1) 2)</sup>
Förderunterricht	2
	38 (39)
<b>Wahlunterricht</b> bis zu 2 Stunden je Fach	
Differenzierter Fachunterricht	
Datenverarbeitung, soweit nicht Pflichtfach	
Mathematik	
Französisch nur bei gastgewerblichen Fachklassen	

<sup>1)</sup> 30 Stunden, soweit in den Lehrplänen vorgesehen; im Berufsgrundschuljahr für Dienstleistungsfachkräfte im Postbetrieb 28 Stunden

<sup>2)</sup> Die stundenmäßige Aufteilung zwischen dem fachtheoretischen Bereich und dem fachpraktischen Bereich ergibt sich aus den Lehrplänen für die einzelnen Berufsfelder bzw. Berufsfeldschwerpunkte.

Anlage 4**Berufe nach § 48 BBiG, § 42b HandwO**

z. B. Metallbearbeiter, Werkzeugmaschinenpanner (Fachwerker Metall), Holzfachwerker, Malerfachwerker, Karosseriebearbeiter, Industriefachhelfer, Elektrogerätezusammenbauer)

	Wochenstunden				
	dreiährige Ausbildung			zweiährige Ausbildung	
	10.	11.	12.	10.	11.
Religionslehre	1	1	1	2	1
Deutsch	1	1	1	1	2
Sozialkunde	1	1	1	2	1
Sport	1	1	1	1	1
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	8	8	8	9	7
Förderunterricht	2	2	2	2	2
	14	14	14	17	14

Bei der Ausbildung zur Bürokräft tritt an die Stelle der „Fachtheorie“ „Betriebswirtschaft“ und „Buchführung“, an die Stelle von „Fachzeichnen“ und „Fachpraxis“ „Maschinenschreiben“, „Kurzschrift“ und „Büroorganisation“.

**Anlage 5****Hauswirtschaftstechnischer Helfer**

	Wochenstunden	
	10.	11.
Religionslehre	2	1
Deutsch	2	1
Sozialkunde	2	1
Sport	1	1
Haushaltskunde	1	1
Ernährungslehre	1	1
Fachrechnen	2	2
Nahrungsmittelzubereitung	4	4
Haus-Textilpflege und Textilarbeit	2	3
Förderunterricht	1	1
	18	16

Für den Unterricht der HTH in dreijähriger Form gilt die Stundentafel Anlage 1 Nr. 1 Buchst. a (13 Stunden, davon 9 für den fachlichen Unterricht).

**Anlage 6****Berufsschulunterricht für Besucher von Förderungs- und Eingliederungslehrgängen**

	Wochenstunden	
	10.	11.
Religionslehre	1	2 *)
Deutsch	1	3
Sozialkunde	1	3
Sport		1
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen)	4	4
Förderunterricht	2	2
	9	15

Fachpraxis wird im Lehrgang gegeben, gegebenenfalls auch eine zweite Stunde Sport

\*) Die Vermerke nach § 31 werden nur erteilt, wenn diese Stundenzahlen angewendet werden.

Anlage 7**Berufsvorbereitungsjahr – Form A**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht	26
Förderunterricht	2
	38

Anlage 8**Berufsvorbereitungsjahr – Form B  
für Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen als Vorbereitung auf eine entsprechende berufliche Ausbildung**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	26
Förderunterricht	2
	38

BVJ – Form B kann angeboten werden für die Berufsfelder

- Wirtschaft und Verwaltung (Schwerpunkt Absatzwirtschaft und Kundenberatung, Ausbildungsberuf Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb)
- Wirtschaft und Verwaltung (Schwerpunkt Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung)
- Metalltechnik (Schwerpunkte Installationstechnik/Metallbautechnik/Fertigungstechnik)
- Metalltechnik (Schwerpunkt Kfz-Technik)
- Bautechnik
- Holztechnik
- Textiltechnik und Bekleidung
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Körperpflege
- Hauswirtschaft und Textiltechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft (Schwerpunkt Hauswirtschaft; Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin)
- Ernährung und Hauswirtschaft (Schwerpunkt Gastgewerbe)
- Ernährung und Hauswirtschaft (Schwerpunkt Back- und Süßwarenherstellung)
- Ernährung und Hauswirtschaft (Schwerpunkt Fleischverarbeitung)
- Agrarwirtschaft (Schwerpunkt Tierischer Bereich)
- Agrarwirtschaft (Schwerpunkt Pflanzlicher Bereich – Zierpflanzen)
- Agrarwirtschaft (Schwerpunkt Pflanzlicher Bereich – Landschaftsbau)
- Elektrotechnik (nur als Vorbereitung auf nach § 48 BBiG oder § 42b HandwO geordnete Berufe)

Anlage 9**Berufsvorbereitungsjahr – Form C  
für Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen als Vorbereitung auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	24
Förderunterricht	4
	38

Bei BVJ – Form C soll in jeweils zwei Berufsfeldern fachlicher Unterricht erteilt werden, und zwar im Verhältnis 2:1.

BVJ – Form C kann angeboten werden in den Berufsfeldern

- Metalltechnik/Holztechnik
- Bautechnik/Holztechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung/Holztechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft/Textiltechnik.

Außerdem kann die BVJ – Form B Metalltechnik, Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung und Hauswirtschaft durch innere Differenzierung auch als BVJ – Form C angeboten werden. Fachrechnen ist getrennt zu erteilen; im BVJ – Form C erhöht sich der Anteil der Fachpraxis entsprechend. In diesem Fall wird der fachliche Unterricht nur in einem Berufsfeld erteilt.

Bei Blinden tritt an die Stelle von Fachzeichnen

Maschinenschreiben	1
Blindenpunktschrift	2 (bei hochgradig Sehbehinderten: Sehtraining).

Im Rahmen des Förderunterrichts können bis zu 2 Stunden Mobilitätstraining vorgesehen werden.

BVJ – Form C für Blinde kann angeboten werden für

- Bürstenmacher,
- Korbflechter,
- Industriearbeit Metall,
- Hauswirtschaft,
- Musik (Ergänzungsberufsfeld).

Anlage 10**Berufsvorbereitungsjahr – Form D**

Es gilt die Stundentafel der Anlage 41 SVSO Spalte „Werkstufe“.

Anlage 11**Berufsvorbereitungsjahr – Form E  
für körperlich Behinderte**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Musisch-praktisches Fach	2
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	18
Förderunterricht	2
	32

## Berufsfelder:

- Holz- und Kunststofftechnik
- Metalltechnik
- Textiltechnik
- Hauswirtschaft
- Wirtschaft und Verwaltung

## Alternative:

- Materialverarbeitung
- Montage
- Versorgung
- Verwaltung
- Gestaltung

Anlage 12**Berufsvorbereitungsjahr – Form F  
für Jugendliche mit besonderen Erziehungsbedürfnissen**

Es können die Stundentafeln der Berufsvorbereitungsjahre Sonderformen A bis C zugrundegelegt werden. Die tatsächlich erteilten Stunden sowie die Gestaltung des Unterrichts richten sich nach der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Acht Stunden Unterricht je Schulwoche in der sich aus der Stundentafel nach Anlage 13 ergebenden Verteilung sollten nicht unterschritten werden.

## Berufsfelder:

- Wirtschaft und Verwaltung
- Holztechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Hauswirtschaft und Textiltechnik

Anlage 13**Teilzeitunterricht in Jungarbeiterklassen**

<b>1. Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen</b>	
	Wochenstunden
<b>Pflichtunterricht</b>	
Religionslehre	1
Deutsch	1
Sozialkunde	1
Sport	1
Fachlicher Unterricht	4
Förderunterricht	1
	9
<b>2. Teilzeitunterricht als Blockunterricht</b>	
	Wochenstunden
<b>Pflichtunterricht</b> (9 Unterrichtswochen im Schuljahr)	
Religionslehre	3
Deutsch	4
Sozialkunde	4
Sport	2
Fachlicher Unterricht	19
Förderunterricht	2
	34

2233-2-3-K

## Verordnung über den Hausunterricht

Vom 29. August 1989

Auf Grund des Art. 9 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Voraussetzungen

(1) Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule können Schüler bayerischer staatlicher, kommunaler und privater Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und schulpflichtige Schüler anderer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie die Schüler der entsprechenden Schulen für Behinderte erhalten, die

1. voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen (einschließlich eines etwa erforderlichen Aufenthalts in einem Krankenhaus) infolge einer Krankheit am Unterricht in der Schule nicht teilnehmen können oder
2. wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

(2) Hausunterricht wird nur erteilt, soweit die Schüler auf Grund ihres Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und die Gesundheit der Lehrer dadurch nicht gefährdet wird.

(3) <sup>1</sup>Der Hausunterricht kann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler erteilt werden. <sup>2</sup>Die Schule berät Eltern und Schüler über das Recht, Hausunterricht zu beantragen.

(4) Hausunterricht kann auch dann erteilt werden, wenn die Schüler Anspruch auf Unterricht nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach anderen Vorschriften haben und entsprechende Ersatzansprüche auf Verlangen an den Freistaat Bayern abtreten.

### § 2

#### Aufgaben des Hausunterrichts

(1) Der Unterricht soll den Bildungsauftrag der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder Schulbesuchsfähigkeit erfüllen, den Anschluß an die Schulausbildung ermöglichen, die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb vorbereiten, von der Krankheit ablenken und den Willen zur Genesung stärken.

(2) Ist wegen der Krankheit die Änderung der Schullaufbahn unumgänglich, soll der Hausunterricht darauf vorbereiten.

### § 3

#### Ort

<sup>1</sup>Der Hausunterricht wird am Aufenthaltsort der Schüler in Bayern erteilt. <sup>2</sup>Hausunterricht im Krankenhaus ist nur zulässig, wenn das betreffende Krankenhaus nicht von einer selbständigen Schule für Kranke mitversorgt wird und das Krankenhaus zustimmt. <sup>3</sup>Hausunterricht in einem Heim setzt die Zustimmung des Heims voraus.

### § 4

#### Zuständigkeit für die Erteilung des Hausunterrichts

(1) Für die Erteilung des Hausunterrichts sind grundsätzlich die Schulen zuständig, die die Berechtigten ohne ihre Krankheit besuchen würden (Stammschulen).

(2) <sup>1</sup>Für Hausunterricht im Krankenhaus ist die Schule zuständig, in deren Sprengel oder Einzugsbereich das Krankenhaus liegt. <sup>2</sup>Liegt das Krankenhaus im Einzugsbereich mehrerer Schulen derselben Schulart, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien und den entsprechenden Schulen für Behinderte die Ministerialbeauftragten, bei Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und anderen Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie den entsprechenden Schulen für Behinderte die Regierungen die für die Erteilung des Hausunterrichts im Krankenhaus zuständige Schule.

(3) Soll aus wichtigem Grund von der Zuständigkeit abgewichen werden oder kann eine Schule Hausunterricht nicht erteilen, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien und den entsprechenden Schulen für Behinderte die Ministerialbeauftragten, bei den übrigen Schularten die Regierungen der zuständigen Schule.

### § 5

#### Unterrichtsinhalte

<sup>1</sup>Der Hausunterricht berücksichtigt die Schullaufbahn der Schüler und richtet sich nach den Lehrplänen, die für die jeweilige Stammschule gelten. <sup>2</sup>Soweit es die besondere Lage der Schüler zuläßt, ist vorrangig in Fächern zu unterrichten, in denen der Lernstoff auf den vorhergehenden Lerninhalten aufbaut. <sup>3</sup>Praktische und musische Fächer können in angemessenem Umfang einbezogen werden. <sup>4</sup>Bei Berufsschülern und Berufsfachschülern beschränkt sich der Unterricht auf die fachtheoretischen Fächer.

### § 6

#### Umfang

(1) Hausunterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 und 2 bis zu sechs Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 bis zu acht Wochenstunden, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zu zehn Wochenstunden umfassen. <sup>2</sup>Die vorgesehenen Unterrichtsstunden können nur bei Gruppenunterricht in vollem Umfang eingesetzt werden.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

(3) Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen auf mehrere Wochentage verteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Sofern der Unterricht wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend an bestimmten Tagen versäumt wird, kann Hausunterricht bis zu zwei Wochenstunden je Ausfalltag erteilt werden. <sup>2</sup>Dieser Unterricht kann gegebenenfalls in der Schule nachgeholt werden.

## § 7

## Genehmigungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft

1. bei Realschulen, Gymnasien und entsprechenden Schulen für Behinderte der Schulleiter mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten,
2. bei Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und anderen Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie den entsprechenden Schulen für Behinderte, den Bezirksschulen und den Landesschulen der Schulleiter mit Zustimmung der Regierung,
3. bei Volks- und Sondervolksschulen das Staatliche Schulamt mit Zustimmung der Regierung.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde bestimmt bei staatlichen Schulen die Lehrer, die den Hausunterricht erteilen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sind dieselben Lehrer dafür heranzuziehen, die die Schüler an der Stammschule unterrichten würden; erforderlichenfalls ist unter Beachtung des Art. 80 Abs. 2 BayBG Mehrarbeit anzuordnen. <sup>3</sup>Soweit dies nicht möglich ist, sollen andere Lehrer der Stammschule mit der Aufgabe betraut oder sonst geeignete Lehrer nebenberuflich verpflichtet werden, die mit den Lehrern der Klasse sowie gegebenenfalls mit den Lehrern der Schule für Kranke eng zusammenarbeiten müssen.

(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 werden durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes festgestellt. <sup>2</sup>In diesem Zeugnis sollen auch Aussagen darüber enthalten sein, ob und bis zu welchem Umfang Hausunterricht bei der vorliegenden Krankheit möglich ist. <sup>3</sup>Die nach Absatz 1 zuständige Genehmigungsbehörde kann ein Gutachten des Schularztes einholen.

## § 8

## Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Schulträger

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt den kommunalen Schulträgern Zuschüsse in Höhe von 60 v. H. der für Mehrarbeit und nebenberuflichen Unterricht geltenden Vergütungssätze, wenn der Hausunterricht nach § 7 Abs. 1 genehmigt wurde. <sup>2</sup>Die Regierungen entscheiden über die Zuschüsse.

## § 9

## Kostenerstattung an private Schulträger

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern kann privaten Schulen Zuwendungen zu den im Zusammenhang mit der Erteilung von Hausunterricht entstehenden Kosten in Höhe der für Mehrarbeit und nebenberuflichen Unterricht geltenden Vergütungssätze und in Höhe von 80 v. H. der für staatliche Bedienstete geltenden Fahrkostensätze gewähren, wenn der Hausunterricht nach § 7 Abs. 1 genehmigt wurde. <sup>2</sup>Die Regierungen entscheiden über die Zuwendungen.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 29. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung Otto Meyer, Staatssekretär

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.